

<b>Zeitschrift:</b>	Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Juristenverein
<b>Band:</b>	2 (1883)
<b>Artikel:</b>	Das Verfahren gegen schweizerische Emissionsbanken bei Nichteinlösung der Noten : nach dem Bundesgesetz über die Ausgabe und die Einlösung von Banknoten vom 8. März 1881
<b>Autor:</b>	Bärlocher, Albert
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-896692">https://doi.org/10.5169/seals-896692</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Das Verfahren gegen schweizerische Emissionsbanken bei Nichteinlösung der Noten.

(Nach dem Bundesgesetz über die Ausgabe und die Einlösung  
von Banknoten vom 8. März 1881.)

Von ALBERT BÄRLOCHER, Cantonsrichter in St. Gallen.

---

Abkürzungen: B.-N.-G. = Bundesgesetz über die Ausgabe und die Einlösung von Banknoten vom 8. März 1881.  
O.-R. = Bundesgesetz über das Obligationenrecht vom 14. Juni 1881.

---

## Einleitung.

### Die schweizerischen Notenbanken. Das Deckungssystem.

Den Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen bilden die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 8. März 1881 über die Ausgabe und die Einlösung von Banknoten; speziell diejenigen über „Deckung und Garantie“, Art. 10—16; über „Umlauf und Einlösung“, Art. 19—25; und über das „Verfahren Mangels Einlösung“ der Noten, Art. 26—34. Die Aufgabe ist Prüfung derselben auf ihre practische Anwendbarkeit und Durchführbarkeit im Falle der Zwangsliquidation einer schweizerischen Notenbank. —

Nach Art. 2 dieses Bundesgesetzes ertheilt der Bundesrat die Ermächtigung zur Ausgabe von Banknoten. Für diese Ausgabe verlangt Art. 10 und 12 Deckung von 40 % der jeweiligen Notencirculation durch einen separat verwalteten Vorrath an Baarschaft, der den Noteninhabern als Specialpfand dient, und Deckung von 60 % der Notenemission entweder durch Hinterlage von Werthschriften oder durch die Ga-

rantie des Cantons oder durch den Bestand des Wechselportefeuille.

Bis zum 30. Juni 1882 (Tag des Inkrafttretens der Deckungsvorschriften für die schon bestehenden Banken) haben 26 Finanzanstalten mit einer Totalemissionssumme von 119,5 Millionen die bundesrätliche Ermächtigung zur Notenausgabe erhalten, und zwar 9 (mit 10,8 Mill. Emissionssumme) mit Deckung der 60 % durch Hinterlage von Werthschriften, 12 (mit 59,7 Mill.) mit Staatsgarantie, 5 (mit 49 Mill.) mit Deckung durch das Wechselportefeuille.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> 1. Nach Art. 12a. Durch Hinterlage von Werthschriften:

	Bewilligte Emission. Millionen
Tessiner Cantonalbank in Bellinzona . . . . .	2,0
Bank der italienischen Schweiz in Lugano . . . . .	2,0
Bank in Luzern . . . . .	2,0
Toggenburger Bank in Lichtensteig . . . . .	1,0
Thurgauische Hypothekenbank in Frauenfeld . . . . .	1,0
Bank in Schaffhausen . . . . .	1,0
Banque cantonale fribourgeoise in Freiburg . . . . .	1,0
Crédit Agricole et industriel de la Broye in Estavayer	0,5
Crédit Gruyérien in Bulle . . . . .	0,3
<b>9 Anstalten</b>	<b>Total-Emissionssumme . 10,8</b>

2. Nach Art. 12a. Durch die Garantie ihres Cantons:

Zürcher Cantonalbank in Zürich . . . . .	15,0
Cantonalbank in Bern . . . . .	10,0
St. Gallische Cantonalbank in St. Gallen . . . . .	8,0
Banque cantonale Vaudoise in Lausanne . . . . .	8,0
Aargauische Bank in Aarau . . . . .	4,0
Graubündner Cantonalbank in Chur . . . . .	3,0
Appenzeller-A.-Rh. Cantonalbank in Herisau . . . . .	3,0
Solothurnische Bank in Solothurn . . . . .	2,2
Cantonale Spar- und Leihcasse in Luzern . . . . .	2,0
Basellandschaftliche Cantonalbank in Liestal . . . . .	1,5
Thurgauische Cantonalbank in Weinfelden . . . . .	1,5
Caisse d'amortissement de la dette publique in Freiburg	1,5
<b>12 Anstalten</b>	<b>Total-Emissionssumme 59,7</b>

3. Nach Art. 12b. Durch das Wechselportefeuille.

Banque du Commerce in Genf . . . . .	20,0
Bank in Basel . . . . .	12,0
Bank in St. Gallen . . . . .	6,0
Bank in Zürich . . . . .	6,0
Banque de Genève in Genf . . . . .	5,0
<b>5 Anstalten</b>	<b>Total-Emissionssumme 49,0</b>

Erst im Laufe der Gesetzesberathung ist man zu diesem combinirten Deckungssystem gelangt, das die Baardeckung in einem Procentsatz der beweglichen Circulation, die Realdeckung dagegen (Portefeuille, Werthschriftenhinterlage, kantonale Garantie) in einem Procentsatz der unveränderlichen Emission berechnet.

Das hat zur Folge, dass die für 60 % der Emission stipulirte Realdeckung von der Bank zur Noteneinlösung nicht verwendet werden kann, weil sie mit jeder auch nur theilweise Verwendung zur Noteneinlösung unter die 60 % der Emission sinken würde. — Bei der Werthschriftenhinterlage kommt diese an und für sich selbstverständliche, naturgemäße, zweckentsprechende Verwendung der Notendeckung zur Noteneinlösung im Notenverkehr gar nicht in Frage; denn die Werthschriften liegen hinter Schloss und Riegel beim Depositenamt bis zu allfälliger Concourse. Die Banken dieser Deckungsgruppe müssen daher bei voller Circulation ihrer Emission für je hundert Franken Notenwerth in Wirklichkeit hundertsechzig Franken Gegenwerth besitzen. Vierzig Franken Baarschaft zur Einlösung; sechzig Franken Werthschriftencaution zur Einlösung durch den Liquidator für den Fall, dass die Bank in Concurs gerathe, und nochmals sechzig Franken zur jederzeitigen Einlösung durch die Bank selbst, damit sie nicht in Concurs gerathe.

Aber auch das Wechsel-Portefeuille soll nach Art. 12 60 % der Emission — nicht der Circulation — decken und auf dieser Höhe erhalten bleiben ohne Rücksicht auf die wechselnde Höhe der Circulation und auf den, 40 % dieser letztern vielleicht übersteigenden, Betrag, der Baardeckung. Es haben also auch die reinen Discontobanken dieser Deckungsgruppe mit eingeschränktem Geschäftsbetrieb bei voller Circulation für je hundert Franken Notenwerth hundertsechzig Franken Gegenwerth aufzuweisen, gleich wie die vorige Gruppe, nur statt der Werthschriftencaution für 60 %, Wechseldeckung für 60 %. Der Wortlaut des Art. 12 des B.-N.-G. schliesst diesfalls jeden Zweifel aus. Ebenso das Formular 2 zum „Regulativ über die Ausübung der Bundes-Controlle gegenüber

den schweizerischen Emissionsbanken“ vom 2. Juli 1882 für den „speziellen Ausweis der Banken mit beschränktem Geschäftsbetrieb“ (Art. 15 und 16). In diesem „speziellen Ausweis“ dieser Bankengruppe zur Wochensituation der schweizer. Emissionsanstalten wird die Notencirculation und die Baardeckung gar nicht erwähnt; es wird der Emission ausschliesslich der Stand des Wechselportefeuille nach den im Art. 15 vorgesehenen Bestandtheilen dieses Deckungsmittels gegenüber gestellt. — Doch fällt es schwer zu glauben, dass das wirklich die Absicht des Gesetzgebers gewesen sei; und noch schwerer, die Motive, den Zweck und die Notwendigkeit einer solchen Bestimmung zu erfassen. — Für Discontobanken liegt ja eben im Wechselportefeuille die nie versiegende Quelle, aus welcher neben der Baarreserve die zur Noteneinlösung erforderlichen Mittel jederzeit geschöpft werden können. Aber nicht in einem Wechselportefeuille, welches vom Gesetz auf einem festen Procentsatz der Emission unbeweglich festgeschraubt wird, dessen Ertrag daher bei Verfall und Eingang oder bei Begebung der Wechsel je wieder zum Ersatz der abgehenden Portefeuillebestände, das heisst zu neuer Discontirung verwendet werden muss, sonach zur Noteneinlösung gar nicht verfügbar werden kann. — Das Wechselportefeuille sollte seiner eigentlichen Bestimmung gemäss gleichwie die Baardeckung jederzeit zur Noteneinlösung der Bank zu freier Verfügung gestellt sein; es braucht hiefür, mit der Baardeckung zusammengerechnet, den denkbar höchsten Bedarf, nämlich den Stand der in Circulation verbleibenden Noten nie zu übersteigen. Nach dem Deckungssystem des Bundesgesetzes ist es dagegen seiner eigentlichen Zweckbestimmung entkleidet; anstatt der Baardeckung gleichgestellt und auf der Circulation berechnet, ist es gleichwie die Werthschriftenhinterlage und wie die cantonale Garantie als eine blosse Caution behandelt, die für die Dauer des Noten-Geschäftsbetriebes auf gleicher Höhe erhalten bleiben soll und einzig dazu dienen kann, die Noteninhaber gegen allfälligen Verlust zu sichern.

---

Im Bundesgesetz vom 8. März 1881 ist das Verfahren Mangels Einlösung der Noten durch die Art. 26—33 geregelt. Nach Art. 29 erhält der Inhaber einer protestirten Note das Recht nicht, direkt auf die Notendeckung zu greifen, sondern die Zwangsliquidation der betreffenden Bank zu verlangen; und nach Art. 30 vollzieht sich die in einem solchen Falle vom Bundesgericht zu verhängende Zwangsliquidation nach bestehendem Concursrecht; allerdings mit einigen Modificationen, welche aber nur Nebenpunkte betreffen. — Das bestehende Concursrecht ist bis zum Erlass des Bundesgesetzes über Betreibung und Concurs das cantonale. —

Es wird nun hauptsächlich zu untersuchen sein, ob sich das bestehende Concursrecht für die Zwangsliquidation solcher Finanzanstalten überhaupt eignet, oder mit welchen Schwierigkeiten dessen Anwendung in solchen Liquidationsfällen verbunden sein wird. —

Zwangsliquidation nach bestehendem Concursrechte soll gemäss Art. 30 eintreten sowohl gegen Privat-, wie gegen Cantonalbanken (gegen erstere durch die ordentliche Concursbeamtung, gegen letztere durch den bündesgerichtlich ernannten Liquidator); nach demselben Art. 30 kann gegen alle Banken für sonstige Verbindlichkeiten (nämlich ausser Noteneinlösung) von der zuständigen cantonalen Behörde der Concurs verhängt werden, also auch wieder auf Grund der cantonalen Gezette, bezw. bei den als Actiengesellschaft constituirten Emissionsbanken auf Grund des tit. XXVI. Art. 612 bis 677 O.-R.<sup>1)</sup>)

Es lag sicher nicht in der Aufgabe des Bundesgesetzes ein, besonderes Concursrecht für die Emissionsbanken zu schaffen, dagegen war es dem Gesetzgeber allerdings sehr nahe gelegt, die Anwendbarkeit des bestehenden Concursrechts auf Notenbanken solcher Organisation und solchen Geschäftsbetriebes,

<sup>1)</sup> Nur die durch besondere cantonale Gesetze gegründeten und unter Mitwirkung öffentlicher Behörden normal verwalteten Cantonalbanken, für deren Verbindlichkeiten der Staat die Garantie übernimmt, stehen laut Art. 613 nicht unter diesen Bestimmungen, sollte auch ihr Capital ganz oder theilweise in Actien zerlegt sein.

wie sie das Bundesgesetz selbst vorsieht, auf's sorgfältigste und nach allen Konsequenzen zu prüfen, wenn er dem Noteninhaber als einzigen Rechtsbehelf bei Nichteinlösung der Note das direkte Concursverfahren nach bestehendem Concursrecht gegen die Bank an die Hand geben wollte.

### **Das Verfahren Mangels Einlösung.**

#### **I. Die Organisation der Zwangsliquidations- bzw. der Concursbeamtung. Die Organisation und Vertretung der Gläubiger.**

1. Das Bundesgericht entscheidet gegenüber Staats- und Privatbanken über die Verhängung der Zwangsliquidation blos wegen Nichteinlösung der Noten auf Begehren des Noteninhabers, nicht aber für sonstige Verbindlichkeiten, für welche das cantonale Concursgericht, auch wieder gegenüber Staats- und Privatbanken, den Concurs verhängt. Liquidationsfunctionen hat das Bundesgericht in keinem Falle; auch da nicht, wo es den Concurs Mangels Noteneinlösung verhängt. Liquidationsbehörde ist vielmehr für Privatbanken die cantonale Concursbehörde, und für Staatsbanken der vom Bundesgerichte eingesetzte Liquidator, und zwar gleichviel, ob der Concurs wegen Nichteinlösung von Noten oder wegen sonstiger Gründe verhängt wurde.

Endlich ernennt das Bundesgericht auch noch in allen Concursfällen von Staats- und Privatnotenbanken einen Commissär für Vertretung der Gesamtheit der Noteninhaber. Von einem Oberaufsichts-, Oberleitung- und daherigen Einmischungsrecht des Bundesgerichts gegenüber der Amtsführung des Liquidators und des Commissärs und einem Beschwerderecht und Recursverfahren gegen diese beiden Beamten schweigt das Gesetz, im Gegensatz zu dem Bundesgesetz über die Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen vom 24. Juli 1874, welches den Masseverwalter der Eisenbahn unter Leitung und Aufsicht des Bundesgerichts stellt und allen Beteiligten Beschwerderecht gegen dessen Administrativverfügungen giebt.

Allerdings hat das Bundesgesetz vom 8. März 1881 im

Art. 6 alle aus der Notenemission entstehenden privatrechtlichen Streitigkeiten dem Entscheide des Bundesgerichts vorbehalten; — diejenigen, welche vor der Zwangsliquidation einer Bank entstehen, wie diejenigen während derselben. Es hat auch im Art. 33 für die in der Zwangsliquidation auftauchenden Anstände zwischen dem Notencommissär und der Bank, oder der Cantonsregierung, oder der cantonalen Concursbehörde, bzw. dem Liquidator den Entscheid des Bundesgerichts vorgesehen; aber in diesen beiden Gesetzesartikeln liegt keine Regelung derjenigen Differenzen, welche zwischen den Noteninhabern unter sich oder zwischen diesen und dem Notencommissär über administrative Verfügungen des letztern, über deren Zweckmässigkeit oder Gefährlichkeit für die Wahrung der Interessen der Noteninhaber entstehen können; indem diese Differenzen, weil nicht privatrechtlicher, sondern rein administrativer Natur, nicht unter Art. 6 fallen, auch nur das interne Verhältniss der Noteninhaber zu ihrem Vertreter beschlagen, sonach auch vom Art. 33 nicht berührt werden. — Auch liegt in diesen beiden Artikeln nicht eine Regelung aller derjenigen Anstände, welche aus der Geschäftsführung des bundesgerichtlichen Liquidators einer cantonalen Emissionsbank entstehen, und die Interessen nicht blos der Noteninhaber, sondern auch aller andern Gläubigergruppen beschlagen können. — In der Zwangsliquidation der Staatsnotenbanken wird die gesetzliche Regelung der Stellung und Competenzen des Bundesgerichts zur Liquidation und zum Liquidator — wie sie im Bundesgesetz über die Zwangsliquidation von Eisenbahnen gegenüber dem Masseverwalter vorgesehen worden ist — schwer vermisst werden, zumal da mit der ordentlichen cantonalen Concursbehörde auch alle cantonalen Organe einer Aufsichts-, Leitungs- und Beschwerdeinstanz ausser Function gesetzt sind. — Bundesgesetzlich statuirte Anhaltspunkte zu directem oder recursweise provozirtem Eingreifen des Bundesgerichts in die Abwicklung der Zwangsliquidation von Staatsnotenbanken neben und eventuell gegenüber dem Liquidator oder in der Zwangsliquidation auch aller Privatnotenbanken neben oder gegenüber dem Notencommissär

könnten allfällig noch aus dem Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit der eidgen. Behörden und Beamten vom 9. Dezember 1850 abgeleitet werden, laut welchem (Art. 37—39) das Bundesgericht Kraft seiner Disziplinargewalt gegenüber dem von ihm gewählten Beamten — nach Art. 2 auch gegenüber denjenigen, welche provisorisch ein Amt bekleiden, oder (wie der Notencommissär und der Liquidator) nur eine vorübergehende amtliche Function übernehmen — Verweis, Ordnungsbusse bis auf 75 Franken, Suspension und Entlassung verfügen kann, wenn sie sich fortgesetzter Nachlässigkeit, oder offenbarer Pflichtversäumniss, oder wiederholter leichterer Uebertretungen der Gesetze oder Reglemente schuldig machen. — Eine ausreichende Begründung der bundesgerichtlichen Befugnisse und Obliegenheiten zu directem Eingreifen in den Gang der Liquidation und zu recursweise erwirkter Remedur gegen administrative Verfügungen des Liquidators und des Notencommissärs kann aber auch in diesem Bundesgesetz nicht liegen, und wo solches Einschreiten des Bundesgerichts zur Wahrung gefährdeter Interessen wirklich nothwendig erscheint, da wird nichts anderes übrig bleiben, als dass die nöthigen Befugnisse zum Einschreiten aus der Natur der Sache abgeleitet werden.

2. Die cantonale Concursbeamtung entscheidet gegenüber Staats- und Privatnotenbanken über die Verhängung des Concurses wegen anderer Ursachen als wegen Nichteinlösung der Noten nach Massgabe des bestehenden ordentlichen Concursrechts, oder — bei Actiennotenbanken — nach Massgabe des Obligationenrechts Art. 657 — ohne irgend welche Mitwirkung des Bundesgerichts; aber unter unverzüglicher Kenntnissgabe der verfügten Concursverhängung an den Bundesrat sowie an das Bundesgericht, behufs Ernennung des Notencommissärs bzw. Liquidators. Ihr liegt ferner die Durchführung der Liquidation der Privatnotenbanken ob, gleichviel aus welchem Grunde sie in Concurs versetzt worden. Sie functionirt hiebei nach bestehendem (cantonalen, später bundesgesetzlichen) Concursrecht ohne irgend welche Mitwirkung, Oberaufsicht und Leitung des Bundesgerichtes.

3. Der bundesgerichtliche Liquidator in der Zwangsliquidation von Staatsbanken wird erst nach der Concursverhängung ernannt und tritt bezüglich der Durchführung des Concurses in alle Functionen der cantonalen Beamtung ein, ist dieser coordinirt, aber keinem cantonalen Aufsichts- oder Beschwerdeorgan unterstellt. Seine Verantwortlichkeit und seine disciplinarischen Beziehungen zum Bundesgericht richten sich Mangels von Bestimmungen im Banknotengesetz nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Verantwortlichkeit der eidg. Behörden und Beamten vom 9. Dec. 1850. Nach Art. 2, 4, 5, 7 wird die civilrechtliche Verantwortlichkeit und Schadenersatzpflicht begründet durch Verübung von Verbrechen und Vergehen in der Amtsführung, sowie durch Uebertritung der Bundesverfassung, Bundesgesetze oder Reglemente. Sie kann auch disciplinarische Verfügungen und Crimalklage zur Folge haben. Die disciplinarischen Beziehungen zum Bundesgericht Art. 37—39 sind schon erörtert worden. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit kann hier ausser Betracht bleiben. In welchen Fällen und in wieweit der Liquidator bei Vollziehung der Liquidation in rein administrativer Hinsicht beim Bundesgericht Anleitung einzuholen und Weisungen, die ihm das Bundesgericht aus eigener Initiative oder auf Begehr von Interessenten ertheilt, anzunehmen hat, darüber wird in Ermanglung bundesgesetzlicher Bestimmungen die Praxis aus seiner in der Natur der Sache liegenden, beinahe selbstverständlichen Subordinationsstellung zu seiner Wahlbehörde das Richtige abzuleiten haben. Eine unbeschränkte Selbstständigkeit dieses Einzelbeamten bei Vereinigung gar aller Functionen der ordentlichen Concursbeamtung in seiner Person mit Ausschluss jeglicher Oberaufsichts- und Beschwerdeinstanz würde den in allen andern Gebieten des öffentlichen Lebens waltdenden Anschauungen, wie dem Interesse der Concursinteressenten, ja auch dem eigenen Interesse des Liquidators selbst widersprechen.

#### 4. Die Organisation und Vertretung der Gläubigerschaft.

a) Die Banknoteninhaber werden in ihrer Gesamtheit im Concourse von Staats- und Privatnotenbanken,

sei er in Folge Nichteinlösung von Noten oder aus andern Ursachen verhängt worden, durch einen vom Bundesgericht ernannten Notencommissär vertreten. Der einzelne Noteninhaber kann und muss daher die ihm aus seinem Notenbesitz zustehenden Forderungsrechte und Vermögensinteressen gegenüber den cantonalen Concursbehörden, bezw. dem bundesgerichtlichen Liquidator, gegenüber den andern Noteninhabern, wie allen andern Concursgläubigern nicht persönlich, vereinzelt und selbstständig wahren. Die Tragweite dieser gemeinsamen Vertretung aller Noteninhaber kann namentlich auf dem Boden des materiellen Concursrechts von praktischer Bedeutung werden, hinsichtlich der Compensation von Schulden an die insolvente Bank im Concurse der letztern mit deren Noten. Die Frage, ob und wie die Noteninhaber einzeln oder insgesamt ihre Interessen gegenüber dem Notencommissär wahren können, falls sie sich durch seine Amtsführung überhaupt oder durch einzelne Amtshandlungen gefährdet glauben, ist im Bundesgesetz vom 8. März 1881 nicht gelöst. Hinsichtlich seiner disziplinarischen Beziehungen zum Bundesgericht und seiner civil- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Verantwortlichkeit der eidgen. Behörden und Beamten vom 9. December 1850; aber hinsichtlich der Meinungsdifferenzen zwischen den Noteninhabern und dem Notencommissär über die administrative Zweckmässigkeit der von letzterm innert seiner Competenz und in strikter Beachtung von Verfassung, Gesetzen und Reglementen getroffenen Anordnungen und eines Einschreitens des Bundesgerichts in solchen Fällen, wird es — wie beim Liquidator — der Praxis vorbehalten bleiben, von Fall zu Fall aus der Natur der Sache das Richtige abzuleiten.

b) Die übrigen Concursgläubiger. Das Bundesgesetz vom 8. März 1881 enthält keine Bestimmungen über Organisation und Vertretung der übrigen Gläubigerschaft im Concurse der Notenbanken. Es gilt diesfalls ausschliesslich das bestehende Concursrecht des betreffenden Cantons mit seinen Bestimmungen über Einberufung, Organisation, Leitung und Competenzen von Gläubiger-Versammlungen,

Gläubiger-Ausschüssen, und aus der Gläubigerschaft gewählten Masseverwaltern, — sowie über die rechtliche Stellung dieser Organe zur staatlichen Concursbeamtung.

Der Notencommissär hat hier keine Functionen, wie denn auch wohl anzunehmen ist, dass dem Liquidator von Staatsbanken die Thätigkeit besonderer cantonalrechtlicher Spezialorgane der Gläubigerschaft nicht zugewiesen sei.

Die aller Orts vorgesehene, allgemeine Gläubigerversammlung und ihr Eingreifen in die Liquidation wird bei der numerischen Ausdehnung und eigenartigen Zusammensetzung der Gläubigerschaft (man denke an die in viele Tausende steigenden Sparcasseneinleger oder die an Collectivanleihen betheiligten Titelgläubiger) äusserste Schwierigkeit haben, ja ganz unmöglich sein, so dass diesem Institute die practische Ausführbarkeit bei Concurs von Notenbanken aberkannt werden muss.<sup>1)</sup>

Im Art. 657 O.-R. ist für das einer förmlichen Concuseröffnung vorangehende Stadium der materiellen Insolvenz einer Actiengesellschaft und behufs Vermeidung des formellen Concurses die gemeinsame Vertretung gleichartiger Gläubigergruppen durch einen vom Gericht hiezu bestellten Curator vorgesehen. — Würde sich wohl in der Zwangsliquidation von Notenbanken ein ähnliches Institut nicht auch empfehlen bei der numerischen Ausdehnung und eigenartigen Zusammensetzung ihrer Gläubigerschaft?

<sup>1)</sup> Der Sparcassen- und Obligationen-Conto hat auf Ende 1881 betragen:

bei der	Sparkassen- Einleger- Anzahl	Einlagen Mill. Fr.	Obligat.- Schuld Mill. Fr.
Cantonalbank Zürich . . . . .	39,068	16,32	62,76
» St. Gallen . . . . .	15,207	13,38	5,65
Aargauische Bank . . . . .	8,609	2,49	19,63
Cantonalbank Graubünden . . . . .	16,080	6,27	12,50
» Appenzell-A.-Rh. . . . .	?	1,31	3,42
Cantonale Spar- und Leihkasse Luzern .	29,575	24,80	1,11
Cantonalbank Baselland . . . . .	3,112	1,62	18,85
» Thurgau . . . . .	4,006	1,74	11,68

## II. Die Bekanntmachung des Concurses.

Wer muss sie erlassen? Was soll sie enthalten? Das Bundesgesetz vom 8. März 1881 enthält hierüber keine Bestimmungen. Das bestehende Concursrecht entscheidet.

Wer erlässt die Bekanntmachung des Concurses?

Bei Concurs wegen gewöhnlicher Forderungen ist zu unterscheiden: trifft er Privatbanken, so wird die cantonale Behörde, welche den Concurs verhängt und vollzieht, auch die Bekanntmachung vornehmen; trifft er Staatsbanken, so kann sich fragen, ob die Bekanntmachung von der, den Concurs verhängenden cantonalen Behörde, oder von dem, den Concurs vollziehenden Liquidator, oder vom Bundesgericht selbst auszugehen habe? Sie ist wohl eher Sache der Concurs vollziehenden als der Concurs verhängenden Behörde, da wo Verhängung und Vollziehung nicht von derselben Stelle ressortieren, also des bundesgerichtlichen Liquidators. — Hiefür spricht auch der I. Entwurf für ein Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Concurs von 1871, Art. 86, 99 und die Concursgesetze von Zürich 1871, Art. 3, 6, 8, 10, 27, 30, Ziff. 5, Art. 32. Bern 1850/54, Art. 553, 558. Basel 1875, Art. 94, 112.

Erfolgt der Concurs wegen Nichteinlösung von Banknoten durch Verfügung des Bundesgerichts, so wird auch wohl eher die Bekanntmachung Sache der Concurs vollziehenden Behörde sein, also bei Privatbanken der cantonalen Concursbeamtung, bei Staatsbanken des Liquidators, indem die Bekanntmachung vermöge ihres Inhaltes, ihrer Fristen, Formen und Rechtsfolgen der Anmeldung vollständig auf dem Boden des bestehenden ordentlichen cantonalen Concursrechtes steht, auf welchem sich auch die Concursvollziehung abwickelt.

Was soll die Bekanntmachung des Concurses enthalten? Das Bundesgesetz vom 8. März 1881 schweigt hierüber. Das bestehende, ordentliche Concursrecht ist massgebend. — Es wird sich aber schon in diesem Eingangsstadium zur eigentlichen Liquidation als ungeeignet erweisen zu strikter Uebertragung auf den Concurs von Notenbanken; indem ein Theil seiner Bestimmungen, welche in Concursfällen des gewöhnlichen Verkehrs zweckmäßig, ja nothwendig erscheinen,

für grosse Notenbanken überhaupt, oder doch für einzelne Hauptgruppen ihrer Concursinteressenten und für die Concursbeamtung die grössten Inconvenienzen mit sich bringen.

So die Aufforderung an Gläubiger und Vindicanten zu Geltendmachung ihrer Ansprüche und Einlegung ihrer Beweismittel innert bestimmter Frist sub pœna præclusi. I. Entwurf zum Bundesgesetz über Betreibung und Concurs. Art. 114. Zürich Art. 79—85. Bern Art. 576. 579. Basel Art. 127, 2. Thurgau Art. 30, b. c. St. Gallen Art. 17. Aargau Art. 19. 21. 26. Ferner die daneben vielfach geforderte, persönliche Kenntnissgabe der Concurseröffnung und Aufforderung zur Anmeldung an die bekannten Gläubiger oder einzelne Gruppen derselben. I. Entwurf zum Bundesgesetz über Betreibung und Concurs. Art. 115. Zürich Art. 77. Basel Art. 129. Thurgau Art. 32. St. Gallen Art. 19. Bern und Aargau enthalten dies nicht. Endlich nach einigen Rechten (Zürich Art. 84. Aargau § 27) die Vorschrift, dass dem Gläubiger seitens der Concursbehörde die erfolgte Anmeldung seiner Ansprache bescheinigt werde.

Alle diese, den Bedürfnissen der Concuse des gewöhnlichen Verkehrslebens angepassten Bestimmungen gewinnen in der Uebertragung auf grössere Notenbanken eine ganz besondere Tragweite: Die persönliche Einladung der Sparcassengläubiger vorerst belästigt die Behörde ausnehmend ohne praktischen Nutzen, da sie wegen der natürlichen Publicität, die ein solcher Concurs findet, überflüssig ist. Die Pflicht der Sparcassengläubiger zu schriftlicher Anmeldung ihrer Forderungen und Einlegung der Ausweise, also der Sparbüchlein, ist bei der geschäftlichen Unbeholfenheit vieler solcher Creditoren mit Schwierigkeiten verbunden und nützt doch nichts, da die Ausrechnung der darauf erlaufenen Zinse und Zinseszinse bei den Wenigsten mit der von der Anstalt selbst gebuchten Zinsberechnung stimmen würde. Die Abgabe der Sparcassenbüchlein nöthigt die Concursbehörde zu Ausstellung von Empfangsscheinen behufs späterer Legitimation und zu Aufspeicherung der Büchlein, alles mit grosser Belästigung und ohne Zweck, da die Bücher der Anstalt über diese Verbindlichkeiten alle nöthige Auskunft bieten.

Auch auf die Inhaber der Partialobligationen von Collektivanleihen passen diese Vorschriften nicht. Die persönliche Aufforderung zur Anmeldung fällt zwar bei Inhabertiteln weg, aber Anmeldung und Einlage der Titel verursachen der Beamtung die gleiche oben angeführte Arbeit und Verantwortlichkeit ohne praktischen Nutzen.

Es wäre daher gerechtfertigt gewesen, im Banknotengesetz geeignete Modificationen dieser Vorschriften über Bekanntmachung des Concurses und Anmeldung der Ansprüche vorzusehen, wie sie die speziellen Verhältnisse grosser Banken erfordern. Denn es ist doch sehr zweifelhaft, ob die Concursbehörde eigenmächtig von diesen gesetzlichen Vorschriften abzuweichen berechtigt wäre.

Die Aufforderung an die Schuldner des Gemeinschuldners, ihre Verbindlichkeiten innerhalb der Anmeldungsfrist bei der Concursbehörde anzumelden, unter Strafandrohung für den Unterlassungsfall, ist in einzelnen Cantonen mit der Bekanntmachung des Concurses auszukünden. Zürich Art. 51, Bern Art. 558, Basel Art. 127, Thurgau Art. 30, St. Gallen Art. 17. Das hat auch in den Concursen des gewöhnlichen Verkehrs nur da eine praktische Bedeutung, wo sich die Guthaben des Gemeinschuldners aus dessen Skripturen nicht leicht und sicher ermitteln lassen. — Bei Notenbanken darf dagegen eine Buchführung vorausgesetzt werden, aus welcher sich alle ihre Guthaben ohne Mithilfe der Anstaltsschuldner feststellen lassen. — Die Anmeldungspflicht der letztern ist daher praktisch nutzlos; sie gestaltet sich aber bei der ausgedehnten Klientel der Notenbanken auch für die Liquidationsbehörde zu einer um so lästigeren Formalität, je allgemeinere Nachachtung diese Vorschrift unter den Reihen der zahlreichen Anstaltsschuldner finden sollte.

### III. Die Verwerthung und der Einzug der Activen.

Mangels Bestimmungen des Bundesgesetzes über Liquidation der Activen einer Bank kommt das bestehende Concursrecht ungeschmälert zur Geltung. — Die öffentliche Versteigerung — ausnahmsweise der Verkauf aus freier Hand —

gegen baare Bezahlung oder gegen Sicherheitsleistung für den sofort oder nach kurzem Termin zu leistenden Kaufpreis ist durch die Natur der Sache wie meistenorts auch durch gesetzliche Vorschriften als Regel vorgezeichnet für die Verwerthung der zur Masse gehörigen beweglichen Gegenstände und Liegenschaften. — Der aussergerichtliche, nöthigenfalls der gerichtliche Einzug, eventuell die öffentliche Versteigerung ist für die ausstehenden Guthaben des Gemeinschuldners vorgesehen. I. Entwurf zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Concurs. Art. 119, 121, 122, 123. Zürich Art. 60, 65, 68, 69. Bern Art. 559, 562, 563, 569, 571, 572, 576, 589, 590, 591. Basel Art. 134, 136, 137, 140, 138, 139, 143. Thurgau Art. 62, 73, 78. St. Gallen Art. 35, 45, 48. Aargau Art. 71, 72, 73, 74, 65, 67.

Die Prüfung dieser Vorschriften auf ihre Anwendbarkeit im Concuse der Notenbanken ergibt Folgendes: Die Vorschrift, dass unter gewissen Voraussetzungen im Interesse der Liquidation von dem als Regel vorgeschriebenen Verfahren nur mit Zustimmung oder unter Mitwirkung der zur Gläubiger-Versammlung berufenen und constituirten Gläubiger abgewichen werden darf, erscheint unpraktisch, da bei der grossen Anzahl der Gläubiger einer Notenbank nie mehr als ein minimus Bruchtheil persönlich oder durch selbst bestellte Vertreter an solchen Versammlungen theilnehmen kann, daher es auch unmöglich ist, den wirklichen Willen der Mehrheit der Concurs-Interessenten an einer solchen Versammlung zum Ausdruck gelangen zu sehen. Die Vorschrift des Berner Concursrechts, Art. 571, 589, 590, dass kein Gegenstand unter dem Schätzungs-wert und dass Forderungsrechte gar nicht versteigert werden dürfen und diejenige über die Anweisung der Gläubiger auf solche Gegenstände, auf welche an der Versteigerung der Schätzungs-preis nicht geboten wird, und auf die zweifelhaften Guthaben muss im Concuse der Notenbanken die grössten Inconvenienzen mit sich bringen bei der grossen Anzahl der Gläubiger und bei der Beschaffenheit ihrer Masseactiven. Aber auch wo die Concursbeamtung durch solche singuläre Vorschriften nicht gehemmt ist, wird die Realisirung der Activen einer grossen

Notenbank erhebliche Schwierigkeiten haben. Dieselben sind nicht rechtlicher Natur, sondern liegen darin, dass innert verhältnissmässig kurzer Frist das ganze Soll und Haben flüssig zu machen ist. Die Activen bestehen grossentheils in Guthaben, die auf lange Dauer creditirt sind, sowohl im Hypothekar- als im laufenden Darlehensgeschäft, in welch' letzterm gut verbürgte oder faustpfändlich gesicherte Darlehen, wenn auch formell auf kurze Termine gestellt, doch in Aussicht jeweiliger Erneuerung abgeschlossen sind. Es wird sehr schwer, ja es kann unmöglich werden, alle diese Posten rasch zu liquidieren, sei es durch Einhebung bei den Schuldern, sei es durch Verkauf oder Versteigerung.

Die einzelnen Activposten: Rückständige Actienbeträge. Nach Art. 7, lit. b. d. und 8 im B.-N.-G. und Art. 622, 634, 636, 637 im O.-R. kann es vorkommen, dass bei Eintritt der Zwangsliquidation über eine Actiennotenbank ein Theil des Actiencapitals noch nicht zur Einzahlung eingerufen wurde und dass vom eingerufenen Theil einzelne Beträge noch ausstehen. Der Liquidationsbehörde liegt es ob, diese Rückstände zur Masse einzufordern. Nach Art. 136 im O.-R. müssen sie baar einbezahlt werden; Verrechnung mittelst Contocorrent oder Depositen, Giro, Sparcassenguthaben an die Bank mit Partialen oder Coupons ihrer Collectivanleihen ist ausgeschlossen. Auch die von dieser Bank selbst emittirten Noten können im Concurse nicht zur Zahlung dieser Actienrückstände verwendet werden.

Das Wechselportefeuille. Bei Feststellung des Liquidationsverfahrens für Realisirung des Wechselportefeuille werden die durch Hinterlage gesicherten Sola-Wechsel wohl richtiger den Darleihen gegen Faustpfand, die Noten andrer Banken dem Cassabestand zugeschieden, wiewohl jene Sola-Wechsel und diese fremden Noten bei dem als Notendeckung verzeigten Wechselportefeuille mit eingerechnet werden, Art. 15 B.-N.-G. Dagegen werden hier mit Ausschluss der blossen Incassowechsel auch alle nach Art. 15 als Notendeckung nicht mitzählenden Wechsel gleiche Behandlung finden, weil sie in allem Uebrigen geschäftlich und rechtlich gleich-

geartet sind. — Concursrechtlich kann die Realisirung des Wechselportefeuille erfolgen durch Einzug des Wechselbetrages bei Verfall beim Wechselschuldner oder durch Verkauf des Wechsels unter Abzug des bis zum Verfall noch erlaufenden Zinsbetriffnisses. — Geschäftlich wird meist Einzug der Wechselbeträge bei Verfall besser convenieren, schon weil der langsame Verlauf der Liquidation dazu genug Zeit lässt, besonders aber wegen der mit vorzeitigem Verkaufe verbundenen Zinseinbussen, ungünstiger Verkaufsbedingungen, vor Allem wegen der aus dem Indossament erwachsenden Möglichkeit einer Haftung für Wiedereinlösung der protestirten Wechsel. Durch Rediscontirung des Portefeuille mit der Klausel „ohne Obligo“ (Art. 732 O.-R.) könnte zwar den dahерigen Schwierigkeiten vorgebeugt werden; aber es werden sich in solchen Zeiten für grosse Portefeuillebestände keine Abnehmer mit annehmbaren Discontosätzen finden, die sich die wechselmässige Gewährleistung der Masse wegbedingen lassen.

Der Werthschriftenbestand zerfällt in die als Notendeckung bestimmte Werthschriftenhinterlage bei denjenigen Banken, welche die sechzig Prozent ihrer Emission nicht in andrer Weise gedeckt haben, und in die übrigen in freier Verfügung der Bank verbliebenen Werhttitel, welche ein freies Masseactivum bilden. — Hinsichtlich der Realisirung werden beide Bestandtheile gleicher Behandlung unterliegen. Als Regel hiefür stellt das bestehende Concursrecht die öffentliche Versteigerung auf; der Verkauf aus freier Hand ist mancherorts als Ausnahme vorgesehen. — Einer befriedigenden Abwicklung dieser Liquidationsoperation bei grossen Notenbanken mit bedeutendem Werthschriftenvorrath werden sich zunächst Schwierigkeiten rein geschäftlicher Natur in den Weg stellen; die gleichzeitige Veräusserung grosser Bestände an Effekten oder Waaren drückt auch in normalen Geschäftzeiten auf die Preise und lässt selbst in den Concursen des gewöhnlichen Verkehrs den Liquidationserlös selten in ein richtiges Verhältniss zum innern Werth der Liquidationsobjecte gelangen. Hiezu tritt hemmend und erschwerend das bestehende Concursrecht, z. B. die Bestimmung, dass ein Ver-

kauf aus freier Hand, überhaupt eine ausnahmsweise Liquidationsart von der Zustimmung der Gläubiger abhängig gemacht wird. I. Entwurf zum Bundesgesetz über Schuld betreibung und Concurs Art. 122, 123. — Basel Art. 137—143, Thurgau Art. 73, St. Gallen Art. 45 u. a. m. — Z. B. die Berner Gantordnung mit der Vorschrift betreffend Schätzung der Versteigerungsobjecte und Verbot eines Verkaufs unter der Schätzung, Ueberlassung an die Gläubiger zum Schätzungs werth Art. 562, 569, 571, 589—591.

Die Darleihen gegen Faustpfand und gegen Personalbürgschaft bilden bei verschiedenen Noten banken einen wesentlichen Geschäftszweig. Diese Darleihen werden entweder in Contocurrent innert dem Rahmen des auf die Hinterlage oder Bürgschaft gewährten Credites in beliebigen Beträgen erhoben und je nach Convenienz wieder ab getragen, so lange das Creditverhältniss nicht gekündet wird, oder sie werden in bestimmten Beträgen auf festen Termin gegen Obligo oder Solawechsel erhoben und können dann bei Verfall unter beidseitiger Convenienz wieder erneuert werden. Diese Vorschüsse belaufen sich manchenorts auf ganz bedeutende Summen und übersteigen bei einzelnen Anstalten den Notenemissionsbetrag um ein vielfaches; so dass, um den Noteninhabern selbst bei genügendem Deckungserlös mittelst der Zwangsliquidation zu ihrem Gelde zu verhelfen, die M obiliarcreditverhältnisse im weitesten Umkreis alterirt werden müssten.<sup>1)</sup>)

<sup>1)</sup> Es haben Ende 1881 bei folgenden Anstalten die gegen Hinter lage, gegen Bürgschaft oder ungedeckt gewährten Vorschüsse in Conto-Corrent oder auf festen Termin betragen:

bei der	Notenemission		Vorschüsse Mill. Fr.
	Mill. Fr.	Mill. Fr.	
Cantonalbank Zürich . . . . .	15,0		34,91
» Bern. . . . .	10,0		9,96
» Waadt . . . . .	8,0		9,83
» St. Gallen . . . . .	8,0		4,31
» Appenzell-A.-Rh. . . . .	3,0		7,17
» Graubünden . . . . .	3,0		4,35
» Baselland . . . . .	1,5		2,86
» Thurgau . . . . .	1,5		2,63
Aargauische Bank . . . . .	4,0		7,71
Cantonale Spar- und Leihcasse Luzern .	2,0		18,99 (!)

So einfach sich rechtlich die Realisirung dieser Guthaben (durch Kündigung, bezw. Nichterneuerung und Einhebung, nöthigenfalls Pfandliquidation) darstellt, so grosse Schwierigkeiten werden factisch entstehen, weil die Schuldner meistens die Darlehen in Aussicht auf regelmässige Erneuerung nicht zu vorübergehender Verwendung, sondern als einen mehr ständigen Betriebsfonds für ihr Geschäft erhoben haben, und jetzt gerade, da die Zwangsliquidation der Bank ohnediess eine Geschäftsstörung in weiteren Kreisen erzeugt, doppelte Mühe haben, die Rückzahlung aus eigenen Mitteln oder durch anderweitige Aufnahme eines Anleihens zu leisten.

Die faustpfändliche Hinterlage sichert auch bei solider und mässiger Belehnung gegen Einbussen auf dem Darleihen nur unter der Voraussetzung, dass das Faustpfand nicht überstürzt realisirt werden muss; aber sie sichert im Concurse der Bank keineswegs gegen die einer gleichzeitigen Zwangsrealisirung des gesammten Darleihenconto entgegenstehenden Schwierigkeiten. Und wenn die Concursverwaltung wegen ungenügender Angebote bei Pfandversteigerung das Pfand selbst ersteigert, so ist damit nichts gewonnen, weil sie nun doch noch kein liquides Activum hat. Dieselben Schwierigkeiten würden sich bei Verkauf solcher Guthaben aus freier Hand oder auf öffentlicher Versteigerung, wo solches formell zulässig ist, ergeben, wegen der für allfällige Kaufliebhaber vorhandenen Umständlichkeit der Einholung zuverlässiger Informationen über Schuldner, Pfand und Bürgen und dem in der Regel mässigen Zinsfuss dieser Darlehen, der die Angebote herabdrücken würde.

Das Gleiche gilt hinsichtlich der namentlich seitens der Cantonalbanken gewährten Darleihen an Gemeinden, Corporationen und Genossenschaften mit oder ohne faustpfändliche Sicherheit, welche meistentheils auf lange Dauer contrahirt werden. Das Abwarten der stipulirten Zahlungstermine würde die Gesammtliquidation zu sehr verzögern, und ein Verkauf würde einen weit unter dem Nennwerth bleibenden Preis ergeben, da sich diese Guthaben nicht zu Speculation oder als Privatanlage eignen.

Die Darleihen gegen pfandrechtliche Verschreibung auf Liegenschaften, bezw. Ankauf schon bestehender Schuldbriefe und Hypothekartikel, bilden einen der umfangreichsten Geschäftszweige der Cantonalbanken, schon in Folge der Vorschriften der Gründungsstatuten.<sup>1)</sup> Die Verwerthung der oft gewaltigen Bestände dieser Forderungen, gleichzeitig und innerhalb einer selbst auf Jahre ausgedehnten Liquidationsdauer erscheint in den meisten Fällen unausführbar.

Bei Verkauf der Titel würden keine annehmbaren Angebote erlangt, weil sie keine Speculationspapiere sind und in solchen Zeiten nach Capitalanlagen kein genügend grosser Bedarf besteht.

Die Abkündung böte keine bessere Chancen und wäre gegentheils geeignet, eine wahre Calamität über eine ganze Landesgegend zu verbreiten, und schliesslich wäre die Concursverwaltung genöthigt, die verpfändeten Liegenschaften selbst zu ersteigern, womit sie nur ein anderes, auf lange Zeit nicht realisirbares Activum erhielte. Gegen baar könnte sie dieselben nicht absetzen und beim Stehenlassen der Kaufsummen auf denselben würde die Kündung oder der Verkauf der Kaufschuldtitel den gleichen Schwierigkeiten begegnen.

Ein Blick auf die Ausdehnung des Hypothekargeschäfts bei manchen unsrer Notenbanken und auf die wirthschaftliche Stellung und Bedeutung, welche einzelne derselben in ihrem engern und weitern Geschäftsgebiete im Laufe längerer Jahre sich errungen haben, hätte den Gesetzgeber davon abhalten sollen, dem Noteninhaber als ersten und einzigen Rechts-

<sup>1)</sup> Der Hypothekarconto hat sich Ende 1881 bei folgenden Anstalten auf folgende Summen belauften:

bei der	Millionen Franken	Anzahl der Pfandtitel
Cantonalbank Zürich . . . . .	68,79	19,929
» St. Gallen . . . . .	20,41	5,784
Aargauische Bank . . . . .	14,24	5,123
Cantonalbank Graubünden . . . . .	13,58	7,387
» Appenzell-A.-Rh . . . . .	1,19	124
» Baselland . . . . .	18,47	5,631
» Thurgau . . . . .	18,80	3,221
Solothurnische Bank . . . . .	5,54	5,304

behelf bei Nichteinlösung seiner Noten das Concursbegehren gegen die Bank, auch gegenüber solchen Anstalten an die Hand zu geben, bei welchen der Canton die gesetzliche Notengarantie, oder sogar — wie bei den meisten Cantonalbanken — schon im Gründungsgesetz die Garantie für gar alle Verbindlichkeiten der Bank übernommen hat.

Die Garantie des Cantons gehört zwar nicht zu den Activen der Concursmasse, aber deren Realisirung doch zu den Functionen der Concursbeamtung. — Diese Garantieleistung wird fällig mit dem Eintritt der Zwangsliquidation, nicht erst nach deren Ablauf; aber doch nicht ehe der Betrag der ausstehenden Noten, somit auch der durch die vorhandene Baarschaft ungedeckt gebliebene Betrag derselben festgestellt sein wird. — Das kann bei geordneter Cassaführung und Notencontrolle sofort bei Eintritt des Concurses, bei mangelhafter Controlle und Buchführung dagegen je nach Umständen erst nach mühsamen, zeitraubenden Untersuchungen, vielleicht erst nach durchgeführtem Aufruf der Noten festgestellt werden. — Ein anderer Anstand über den Umfang der Garantieleistung kann sich erheben, wenn die Bank mehr Noten ausgegeben hat, als ihr vom Bunde bewilligt worden. Das kann für die Bank den Entzug des Emissionsrechts und für deren fehlbare Organe Geld- und Gefängnissstrafe zur Folge haben (Art. 39. 48 des B.-N.-G.), aber in diesem Gesetz ist nicht entschieden, ob in solchem Falle die Garantieleistung des Cantons sich auf die sechzig Prozent der bewilligten oder der wirklichen Emission erstrecke. Der vom Bundesrathe festgestellte Wortlaut der Verpflichtungsscheine steht der letztern Auslegung zum mindesten nicht entgegen.

Viel wichtiger werden für Liquidationsverwaltung und Canton die finanziellen Schwierigkeiten, in die der Canton dadurch geräth, dass gerade dasjenige Institut, dessen er sich bisher für seinen ordentlichen und ausserordentlichen Finanzbedarf bedient hat, jetzt ausser Stande ist, ihm zu helfen; so dass er unter ungünstigsten Verhältnissen die Garantiesumme anderweitig beschaffen muss. Nicht zu reden von den Umständlichkeiten behufs Erlangung eines Beschlusses der

nach Cantonalverfassung hiefür zuständigen Staatsorgane über die Art der Beschaffung der nöthigen Gelder. — Vielleicht würden sich alle diese Schwierigkeiten vermeiden oder mildern lassen, wenn der Canton verhalten würde, schon bei Uebernahme der Garantie eigne Staatsobligationen in genügendem Betrage beim Bundesrathe zu hinterlegen. Die Decretirung des speziell und nur hiefür bestimmten Anleihens könnte in diesem Falle von den zuständigen Staatsorganen schon bei Bewerbung um das Emissionsrecht unter Einhaltung der constitutionellen Formen und Fristen berathen und beschlossen werden. Der Staatscredit würde durch die Hinterlegung der Titel in Wirklichkeit nicht mehr belastet, als durch den blosen Garantieverpflichtungsschein; dabei könnte die Concursverwaltung mit Eintritt des Concurses die zu deckende Summe ohne weiteres Zuthun des garantirenden Cantons durch Verkauf der hinterlegten Titel flüssig machen. Eine solche Operation wäre allerdings eine ganz neue Erscheinung in der Finanzpraxis unsrer Cantone. Aber ebenso neu ist im Gebiete des Banknotenwesens die Substituirung einer reellen Notendeckung durch die blose Bürgschaftsverpflichtung eines Staates, deren Einlösung gegebenenfalls mit so grossen Schwierigkeiten verbunden sein wird.

#### IV. Das materielle Concursrecht

bietet hinsichtlich der Banknoten Anlass zu Erörterungen über das Pfandrecht der Noteninhaber auf die Notendeckung, und über die Compensation mit Noten der insolventen Bank im Concurse der letztern. —

1. Das Pfandrecht auf die Notendeckung. Die Baardeckung. Nach Art. 10 des B.-N.-G. müssen vierzig Prozent der jeweiligen Notencirculation stets durch einen Vorrath an Baarschaft gedeckt sein, der von den übrigen Cassabeständen getrennt gehalten und gebucht wird und den Noteninhabern als Spezialpfand haftet. Als Bestandtheile dieser Baardeckung sind nach Art. 11 nur zulässig: „Gold- und Silbermünzen gesetzlicher Währung, mit Auschluss der Silberscheidemünzen; Goldmünzen fremder Währung.“

rung, die zum Umlauf in der Schweiz tarifirt sind, so lange diese Tarifirung zu Recht besteht.“

Alle übrigen Cassabestände, welche auch für den sonstigen Geschäftsverkehr der Bank beansprucht werden dürfen, oder in Baarsorten bestehen, die als Notendeckung unzulässig sind (Silberscheidemünzen, nicht tarifirte Gold- und Silbermünzen u. s. w.) unterliegen also diesem Pfandrechte nicht.

Im Gegensatz zu dieser Einschränkung des an der Baardeckung eingeräumten Spezialpfandrechts nach Art. 10 und 11 B.-N.-G. gibt der Art. 30 Satz 2 den Noteninhabern das unbeschränkte Recht „vorweg aus der vorhandenen Baarschaft“ befriedigt zu werden, und bestimmt der Art. 30 Satz 3, dass ein Canton, welcher nach Art. 14 die Notengarantie übernommen hat „den durch die vorhandene Baarschaft nicht gedeckten Betrag der ausstehenden Noten“ bis auf sechzig Procent der Emission in die Concursmasse einzuwerfen hat. — Der Verpflichtungsschein für die cantonale Garantie reproduziert den Wortlaut des Art. 30 Satz 3, aber unter Verweisung in Parenthesis auf den Art. 10 B.-N.G. — Es kann daher streitig werden, ob das Pfandrecht sich auf den gesammten Kassebestand erstrecke (Art 30) oder auf den nach Art. 10 und 11 als Notendeckung umschriebenen beschränke. — Zu praktischer Bedeutung wird diese Controverse wohl nur in solchen Concursen gelangen, welche aus andern Ursachen — nicht wegen Nichteinlösung der Noten — nach ordentlichem Concursrecht oder nach Art. 657 O.-R. eintreten; denn in Concursfällen Mangels Noteneinlösung wird die nicht als spezielle Notendeckung getrennt gehaltene und gebuchte Baarschaft für den sonstigen Geschäftsverkehr der Bank schon vor der Katastrophe völlig verwendet worden sein.

Die Werthschriftenhinterlage. Nach Art. 12, 13 und 30 Satz 2 B.-N.-G. dienen jedenfalls nicht alle bei Eintritt der Zwangsliquidation der Bank gehörenden Werthschriften den Noteninhabern vorweg zur Befriedigung, sondern nur diejenigen Titel, welche die Bank beim Depositenamt als Notendeckung wirklich hinterlegt hat.

Dagegen gibt der Art. 30 Satz 2 der Frage Raum, ob

die Noteninhaber solcher Banken, welche nach Art. 12 a sechzig Procent der Emission durch Hinterlage von Werthschriften gedeckt haben, ein Vorrecht nur auf die Baardeckung und auf die Werthschriftenhinterlage haben, oder daneben auch auf das allfällig vorhandene Wechselportefeuille, das von der Bank gesetzlich nicht gehalten werden musste, und nicht als Notendekung verzeigt worden ist. — Der Art. 12 litt. a und b stellt die Werthschriftenhinterlage und das Wechselportefeuille als Deckungsmittel alternativ neben einander, so dass die Bank die sechzig Prozent nur Einmal auf die eine oder andere Weise decken muss. Das würde aber an und für sich der Auffassung nicht unbedingt im Wege stehen, dass das Vorrecht nach Art. 30 Satz 2 nicht auch auf das Wechselportefeuille geübt werden könne, wo sich ein solches neben der Werthschriftenhinterlage vorfindet. Denn der Art. 30 Satz 2 lautet:

»Die Noteninhaber . . . . haben das Recht, vorweg aus der vorhandenen Baarschaft und der Liquidation des Wechselportefeuille, ev. eventuell der Werthschriftenhinterlage befriedigt zu werden.«

Wenn die Werhtitel zu niedrigem Curse hinterlegt (Art. 13) und günstiger verkauft werden, und ihr Erlös die sechzig Procent der Emission übersteigt, dient dann auch dieser Mehrerlös vorweg zur Befriedigung der Noteninhaber, oder fällt er in die Masse? Bilden die sechzig Procent die Limite für's Pfandrecht der Noteninhaber gegenüber den Ansprüchen aller übrigen Concursgläubiger? — ? oder nur eine Limite für die Deckungspflicht der Bank gegenüber dem Depositenamt für Bemessung und Werthung der Hinterlage? Für die auf sechzig Procent beschränkte Haftbarkeit der Hinterlage und für die Zugehörigkeit des Mehrerlöses unter die freien Masse-Activen spricht neben der Wortfassung des Art. 12 im B.-N.-G. auch das dem bundesrätlichen „Regulativ über die Hinterlage der Werthschriften behufs Deckung von sechzig Procent der Notenemission der schweizerischen Emissionsbanken vom 21. Dezember 1881“ beigegebene Formular 1 für die Uebergabsurkunde, lautend:

»Die . . . . . Bank in . . . . . übergibt hiemit dem Depositenamte des Kantons . . . . . in . . . . . die hiernach verzeichneten Werthschriften zu dem vom h. Bundesrath bestimmtens Gesammtkurswerthe von Frs. . . . . als Deckung von sechzig Prozent ihrer Notenemission von Franken . . . . . gemäss Art. 12 lit. a und Art. 13 des Bundesgesetzes vom 8. März 1881 zur vorschriftsgässen Aufbewahrung.«

Ebenso das demselben Regulativ beigegebene Formular 2 für die Empfangsbescheinigung, welches ebenfalls nur von „Deckung von 60 % ihrer Notenemission“ spricht.

Für die unbeschränkte Haftbarkeit der Hinterlage, auch wenn deren Erlös die sechzig Prozent der Emission übersteigt, bis zu voller Befriedigung der Noteninhaber spricht dagegen der Wortlaut des Art. 30 Satz 2 B.-N.-G. Siehe oben.

#### Das Wechselportefeuille.

Auch hier kann streitig werden, ob das ganze Wechselportefeuille vorweg zur Befriedigung der Noteninhaber dient (Art. 30 Satz 2) oder nur diejenigen Wechsel, welche den im Art. 15 aufgestellten Anforderungen entsprechen, nebst denjenigen andern Effekten, welche nach diesem Artikel gleich den Wechseln als Bestandtheile dieses Portefeuille zulässig erklärt sind. — Ebenso die weitere Frage, ob ein allfälliger Mehrerlös des gesammten Wechselportefeuille, oder nur ein solcher aus den, dem Art. 15 entsprechenden Portefeuillebeständen über die sechzig Prozent der Notenemission hinaus vorweg zur Befriedigung der Noteninhaber dienen, oder ob solche Mehrerlöse unter die freien Masse-Activen gehören. Endlich auch die schon erörterte Frage, ob das Wechselportefeuille nur bei denjenigen Banken, welche es nach Art. 12 b 15 und 16 ausdrücklich als Notendeckung verzei gen, als Specialpfand der Noteninhaber dient, oder — nach dem Wortlaut von Art. 30 Satz 2 zu schliessen — auch bei solchen Banken, welche nach Art. 12 a für sechzig Prozent der Emission eine besondere Werthschriftendeckung hinterlegt haben.

2. Die Compensation. Die Streitfragen, welche darüber entstehen können, ob überhaupt und unter welchen Voraussetzungen eine compensationsweise Einlösung von Banknoten — anstatt gegen baar — mittelst Verrechnung von Gegenforderungen, welche der Bank an den Noteninhaber zustehen;

oder eine compensationsweise Abtragung von Schulden an die Concursmasse einer Notenbank mittelst Verrechnung von Banknoten der betreffenden Bank — zulässig sei, sind in der Doctrin und Praxis noch nicht ausgetragen und auch durch unsere Bundesgesetzgebung über das Obligationenrecht und über die Banknoten und das zur Zeit noch gültige Concursrecht der Cantone nur zum Theil direkt gelöst; ein Theil muss seine Lösung nach Massgabe der diesen Gesetzen zu Grunde gelegten allgemeinen Gesichtspunkte finden. Aus Entscheidungen der oberen Gerichtshöfe Deutschlands ergibt es sich, dass diese Streitfragen neben dem academischen Interesse, welches sie bieten, auch eine höchst practische Bedeutung gewinnen können; doch wird letztere bei uns abgeschwächt durch die Vorrechtsansprüche der Note auf die Notendeckung im Concurse der Bank.

Die Compensation kann in folgenden Richtungen zur Erörterung gelangen:

**Vor dem Concurse der Bank.** — Der Noteninhaber hat das zweifellose Recht seine Schuld an die Bank mit deren Noten abzutragen, das ergibt sich aus der Pflicht der Bank zu jederzeitiger, sofortiger Baareinlösung ihrer Noten und aus Art. 20 B.-N.-G.: „alle Emissionsbanken . . . sind verpflichtet jederzeit ihre eigenen . . . Noten vollwerthig an Zahlung anzunehmen.“ Es kann daher dem Noteninhaber als Schuldner einer Notenbank das Recht zur Compensation mit Noten dieser Bank nicht streitig gemacht werden.

Dagegen steht ebenso fest, dass die Notenbank dem Noteninhaber für ihre, zur Baareinlösung vorgewiesenen Noten keine Gegenforderung zur Compensation verstellen kann, sondern Baarschaft geben muss. Das gilt allerorts als Norm und Regel und dafür sprechen ausdrücklich auch:

Der Wortlaut der Note selbst:

»Die Bank . . . . . zahlt dem Ueberbringer bei Sicht . . . . Franken in gesetzlicher Baarschaft.«

Ebenso der Art. 21 im B.-N.G. und der Art. 847 im O.-R.<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Art. 21 B.-N.-G.: »Jede Emissionsbank ist verpflichtet ihre

Die Frage, ob auch die Notenbanken gegen einander zur Baareinlösung ihrer eigenen Noten pflichtig oder zum gegenseitigen compensationsweisen Noten-Ein- und -Austausch berechtigt seien, ist im letzterem Sinne gelöst durch den Art. 22 B.-N.-G., welcher die Banken unter sich zur Einlösung ihrer eigenen Noten in baar oder in Noten der begehrten Bank verpflichtet.

Im Art. 23 B.-N.-G. werden Vereinbarungen zwischen Banken in Betreff der gemeinsamen Ausgabe oder der gegenseitigen Einlösung von Noten und der hieraus sich ergebenden Verhältnisse vorgesehen, kraft welcher im Verkehr der Banken unter einander neben dem Notenaustausch nach Art. 22 ein noch weitergehender compensationsweiser Notenausgleich selbst gegen blosse Gutschrift zulässig erklärt wird. Concordat für den Banknotenverkehr vom 25. Januar 1882.

Eine Abweichung von diesen durch das Bundesgesetz ausdrücklich festgestellten Sätzen kann in Frage kommen nach erfolgtem Protest Mangels Einlösung der Note während der bundesgerichtlichen Einlösungsfrist, also im Vorstadium der Zwangsliquidation (Art. 29). Auch in diesem Stadium ist zwar der Noteninhaber zweifellos berechtigt, der Bank, falls er ihr etwas schuldet, die protestirte Note an Zahlung zu geben; und bleibt ebenso sicher das gegenseitige Recht der Banken zum Notenaustausch nach Art. 22 B.-N.-G. fortbestehen; dagegen kann es sich allerdings fragen, ob die Bank gegenüber dem Inhaber protestirter Noten auch in diesem Stadium mit keiner Verrechnung von Gegenguthaben an denselben aufkommen, und ob sie sich wirklich nur mit Baareinlösung der angedrohten Zwangsliquidation erwehren könne; selbst wenn die Schuld

---

eigenen Noten an ihrer Hauptkasse auf erste Vorweisung hin . . . gegen gesetzliche Baarschaft zum vollen Nennwerth einzulösen.«

Art. 847 O.-R.: »Der Schuldner kann der Forderung aus einem Inhaberpapier nur solche Einreden entgegen setzen, welche gegen die Gültigkeit der Urkunde gerichtet sind, oder aus der Urkunde selbst hervorgehen.« — Also nicht auch die Einrede der Compensation.

des Noteninhabers vor Ablauf der bунdesgerichtlichen Einlösungsfrist fällig wird.

Kann nicht die Compensationseinrede auch einverstanden sein unter den „allfälligen Einwendungen“, mit welchen die Bank nach Art. 29 B.-N.-G. gegenüber der peremtorischen Aufforderung zur Baareinlösung innert der gestellten Frist an's Bundesgericht gelangen darf? — Sind nicht schon in diesem Vorstadium zur Zwangsliquidation, wie nachher in letzterer selbst, die gesetzgeberischen Gesichtspunkte von allgemein verkehrs- und civilrechtlicher Natur, welche den Compensationausschluss im Art. 847 O.-R. und im Art. 21 B.-N.G. zu Grunde liegen, soweit zurückgetreten, dass die Compensationfrage hier aus ganz andern Gesichtspunkten zu beurtheilen ist? Die Banknote hat bei der Protestaufnahme ihren verkehrsrechtlichen Charakter des auf erste Vorweisung einlösbarer, desshalb unverzinslichen Circulationsmittels, das an Geldesstatt functionieren soll, abgestreift; sie ist in's Executionsverfahren getreten, verzugszintragend und vom Gericht mit einem neuen Verfalltermin versehen worden, bei dessen Bemessung nicht — wie bei der Vorweisung — die einseitige Convenienz des Noteninhabers massgebend war; sondern ganz andere Faktoren und Verumständungen. Art. 29 B.-N.-G. — Auch ist mit der Protestaufnahme und darauf erfolgter Klage beim Bundesgericht an die Stelle der factisch und rechtlich waltenden Anonymität des Noteninhabers, welche ihn bis dahin vor jeglicher Nachfrage nach seiner Legitimation geschützt hat ein neues Sach- und Rechtsverhältniss getreten. — Protest und Klage lauten auf eine bestimmte Person und auf individuell bestimmte Noten, nicht blos auf deren Anzahl und Summen. — Das Recht der Bank zu compensationweiser Einlösung der protestirten Noten mittelst fälliger Gegenguthaben an deren Inhaber kann in diesem Stadium fast ebenso selbstverständlich gerecht und billig erscheinen, wie der Ausschluss der Compensation im normalen Einlösungsverkehr vor der Protestaufnahme; — und die wirkliche Versetzung der Bank in Zwangsliquidation auf Begehren eines Inhabers protestirter Noten, an welchen die Bank eine gleich grosse liquide und fällige

Gegenforderung besitzt, müsste ausserordentlich hart erscheinen.

Im Concurse der Bank. Die wegen der bevorrechneten Stellung der Note und im Falle zweifelhafter Zahlungsfähigkeit des Noteninhabers praktisch nicht unwichtige Frage, ob die Concursmasse gegen Noteninhaber Gegenforderungen compensiren könne, kann nicht auftauchen, da die Noteninhaber nicht als einzelne Concursgläubiger, sondern als eine durch den Commissär vertretene Gesammtheit auftreten, wodurch die Notenforderung schon von Gesetzeswegen der Compensation entrückt ist.

Dagegen wird die Frage zu entscheiden sein, ob der Schuldner einer insolventen Notenbank seine Schuld an die Masse mit gesetzlicher Münze abtragen müsse oder die Noten der betreffenden Bank dafür vollwerthig an Zahlung geben könne?

Die praktische Bedeutung dieser Frage liegt auf der Hand. Die Abtragung von Schulden an die Concursmasse mit Noten der insolventen Bank kann bei ungenügender Notendeckung die concursrechtliche Gleichstellung der Noteninhaber untereinander aufheben, diejenigen, die ihren Notenbesitz compensationsweise vollwerthig anbringen, in eine bevorzugte Stellung bringen, zunächst zum Nachtheil der übrigen Noteninhaber, falls die mit Noten compensirten Guthaben der Bank einen Bestandtheil der Notendeckung (Wechselportefeuille oder Werthschriften, Depositums) bilden; andernfalls aber auch zum Nachtheil der nicht bevorrechneten Concursgläubiger.

Abgesehen davon aber wird die Compensation mit Noten unter allen Umständen mancherlei administrative Unzuträglichkeiten in die Abwicklung der Zwangsliquidation bringen. Sie kann bei der Schwierigkeit der Ermittlung, ob die zur Compensation verstellten Noten schon vor oder erst während der Liquidation erworben wurden, und bei der unvermeidlichen wenigstens vorübergehenden Entwerthung der Noten und der Leichtigkeit sie zu Compensationszwecken extra aufzukaufen, gröslich missbraucht werden. — Dagegen führt auch der Ausschluss der Compensation zu mancher Härte und geschäftlicher

Schädigung für die Schuldner der Bank; so z. B.: für denjenigen, der sein Darlehen von der Bank in deren Noten ausbezahlt erhalten hat, zur Rückzahlung an die Concursmasse gesetzliche Währung beschaffen muss, die Noten hiefür nicht verwenden darf und für dieselben auf den noch unbestimmten Zeitpunkt der Auszahlung der noch unbekannten Concursdividende vertröstet wird.

Diese Compensationsfrage hat in der deutschen Rechtsprechung vor dem Inkrafttreten der einschlägigen Reichsgesetze auf dem Boden des gemeinen Rechts und der diesbezüglichen Particularrechte eine einheitliche, feste, auch von der Doctrin anerkannte Lösung nicht gefunden, was sich schon aus dem seltenen Vorkommen von Concursfällen in den Reihen der Emissionsinstitute erklären lässt. — Welche Lösung ihr auf Grund der Reichsgesetze durch die Gerichtspraxis zu Theil werden wird, das bleibt zu gewärtigen. —

Die deutsche Concursordnung vom 10. Februar 1877 enthält in den Art. 46 und 48 über die Aufrechnung im Concuse Bestimmungen, welche im Princip mit den Artikeln 136 und 137 des schweizerischen Obligationenrechts übereinstimmen, daher es an der über diese nachher folgenden Erörterung genügen kann.

Unsere Bundesgesetzgebung hat die Verwendbarkeit der Note zur Compensation im Concuse der Bank nicht ausdrücklich bejaht und nicht ausdrücklich verneint. — Doch bietet sie Anhaltspunkte zur Lösung der Frage, so dass man für die Vollziehung des Concurses nach dieser rein materiell-rechtlichen Seite hin jedenfalls nicht auf das zur Zeit noch so vielgestaltige „bestehende Concursrecht“ der Cantone verwiesen ist. —

Grundsätzlich gegen die Verwendbarkeit der Note zur Compensation im Concuse der Bank können folgende Gesetzesbestimmungen angerufen werden:

Art. 30 Satz 2 B.-N.-G., wonach die Noteninhaber durch den Commissär vertreten sind. Doch kann es sich fragen, ob dadurch bloss das aggressive persönliche Vorgehen des einzelnen Noteninhabers gegen die Masse ausgeschlossen sein soll, oder

auch die defensive Verwendung seines Notenanspruchs im Compensationsweg zur Abwehr allfälliger von der Concursmasse gegen den Noteninhaber erhobenen Forderungsansprachen.

Die zur Compensation verwendeten Noten werden der gemeinsamen Vertretung durch den Commissär entrückt, dem Letztern wird es dadurch unmöglich gemacht, vor gänzlicher Durchführung der gesammten Liquidation die auf die Noten entfallende Concursdividende festzustellen; denn vor Verwerthung und Einhebung aller Masseguthaben kann er nicht wissen, gegen welche und wie viele derselben die Compensation mit Noten geübt werden will, und auch nicht wissen für wie viele Noten seine gemeinsame Vertretung, und für wie viele das Compensationsrecht in Anspruch genommen wird.

Im Obligationenrecht lautet Art. 136 Schlusssatz:

»Im Concurse einer Actiengesellschaft können rückständige Actienbeträge nicht mit Forderungen gegen die Gesellschaft verrechnet werden. Ebensowenig können auf den Inhaber lautende Obligationen oder Coupons zur Verrechnung mit Guthaben der Gesellschaft verwendet werden.«

Nach dem Commentar zum Obligationenrecht von Schneider und Fick ist

»bei Inhaberobligationen oder Coupons das Datum des Eigentumsüberganges oft nicht zu konstatiren und solche Papiere sind im Falle einer Katastrophe zu allen Preisen zu haben; es könnte also ohne den Schlussatz des Art. 136 um Nichts eine Schuld getilgt werden. Auf diese Gründe hin wurde die Bestimmung aufgenommen, entgegen einem Antrage, die erweislichermassen vor dem Concurse erworbenen Inhaberpapiere zur Verrechnung zuzulassen.«

Es kann sich nun fragen, ob nach Art. 136 Schlusssatz auch die Banknoten, als „auf den Inhaber lautende Obligationen“ anzusehen sind. Wenn das der Fall ist, so kann es sich weiter fragen, ob dieser grundsätzliche und allgemeine Ausschluss der Compensation mit Noten auch auf die Noten der Staatsbanken auszudehnen sei, wiewohl der Art. 136 im Schlusssatz nur vom „Concurse einer Actiengesellschaft“ spricht und von „Guthaben der Gesellschaft“. — Rein civilrechtlich gesprochen gestaltet sich allerdings das in der Banknote ausgedrückte Zahlungsversprechen der Bank zu einer auf den Inhaber lautenden Obligation der letztern;

aber nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch und im Geschäftsverkehr wird die Banknote überhaupt nicht unter die Obligationen, also auch nicht unter diejenigen gerechnet, die auf den Inhaber lauten. Die Ratio legis des Art. 136 Schlussatz trifft auch bei Banknoten zu; nämlich die Schwierigkeit nachträglich festzustellen, ob sie erst während des Concurses oder schon vorher erworben worden sind; weniger dagegen — mit Rücksicht auf ihre voraussichtliche Befriedigung im Concourse Kraft ihrer bevorrechteten Stellung — die andere Besorgniss, dass solche Papiere im Falle einer Katastrophe zu allen Preisen zu haben wären und durch deren Massenaufkauf eine Schuld an die Masse um Nichts getilgt werden könnte. — Fallen dagegen die Noten nicht unter das allgemeine und grundsätzliche Compensationsverbot des Art. 136 Schlusssatz, weil sie nicht ausdrücklich aufgeführt, und unter die Inhaberobligationen nicht zu subsumiren sind; dann gestaltet sich die Frage ihrer grundsätzlich zulässigen Verwendbarkeit zur Verrechnung mit Guthaben der insolventen Bank an den Noteninhaber in jedem Einzelfalle zur reinen That- und Beweisfrage über die im Art. 136, Ziff. 1 und 2 und Art 137 O.-R. aufgeführten Voraussetzungen, unter welchen die Verrechnung im Concourse überhaupt ausgeschlossen wird.<sup>1)</sup>

Bei grundsätzlicher Zulassung der Compensation mit Noten im Concourse der Bank nach Art. 136 Ingress wird

<sup>1)</sup> Art. 136.: »Im Concourse eines Schuldners können die Gläubiger ihre Forderungen, auch wenn sie nicht fällig sind, mit Forderungen, welche dem Gemeinschuldner ihnen gegenüber zustehen, verrechnen. Jedoch ist die Verrechnung ausgeschlossen: 1. Wenn ein Schuldner des Gemeinschuldners erst nach der Concurseröffnung eine Forderung an denselben erwirbt, oder 2. wenn ein Gläubiger des Gemeinschuldners erst nach der Concurs-eröffnung Schuldner desselben oder der Masse wird.« —

»Im Concourse einer Actiengesellschaft u. s. w.« (s. oben S. 215.)

Art. 137: »Die Verrechnung kann angefochten werden, wenn ein Schuldner des in Concurs Gerathenen vor der Concurseröffnung, aber in Kenntniss von der Zalungsunfähigkeit seines Gläubigers eine Forderung an denselben erworben hat, um sich oder einem Andern durch die Verrechnung einen Vortheil zur Beeinträchtigung der Masse zuzuwenden.« —

»— Der Richter entscheidet darüber unter Würdigung der Umstände nach freiem Ermessen.« —

doch nach Art. 136 Ziff. 1 die Compensation ausgeschlossen, wenn der Noteninhaber die Noten, mit welchen er seine Scuhld an die Bank compensiren will, erst nach der Concurseröffnung erworben hat. Wen trifft die Beweislast? Den Noteninhaber, dafür, dass er die Noten schon vorher besass? oder die Concursverwaltung für die erst nachherige Erwerbung der Noten? Aber auch wenn anzunehmen oder festgestellt ist, dass die Noten vor dem Concurse erworben wurden, sich also nach Art. 136 Ziff. 1 zur Compensation eignen, so kann nach Art. 137 die Compensation doch angefochten werden, wenn der Noteninhaber die Noten in Kenntniss von der (factischen) Zahlungsunfähigkeit der Bank erworben hat, um sich durch die Verrechnung dieser Noten gegen seine Schuld an die Bank einen Vortheil zur Beeinträchtigung der Masse zuzuwenden. — Im Falle solcher Anfechtung einer nach Art. 136, Ziff. 1 zulässigen Compensation hat ohne Zweifel die Concursverwaltung oder falls die Anfechtung von einem einzelnen Concursgläubiger erhoben wird, dieser den Beweis für den Anfechtungsgrund zu erbringen. — Aber selbst mit solchen Noten, die nach Art. 136 Ziff. 1 und Art. 137 zur Compensation verwendbar sind, ist diese nach Art. 136 Ziff. 2 ausgeschlossen gegenüber solchen Guthaben der Bank oder deren Concursmasse, für welche der Noteninhaber erst nach der Concurseröffnung Schuldner derselben geworden ist. — Auch hier wird die Beweislast der Concursverwaltung oder dem Concursgläubiger zufallen, welcher die Notencompensation aus dem Grunde verneint, weil der Noteninhaber erst seit Concursausbruch Schuldner der Bank oder der Concursmasse geworden sei. Es kann daher — was übrigens selbstverständlich ist — der Steigerungspreis für die im Liquidationsverfahren versteigerten Masseactiven nicht mit Noten der insolventen Bank abgetragen werden.

Weiter kann es sich fragen, ob das Ausgeführte auch zu Gunsten anderer Notenbanken gelte, behufs compensationsweiser Einlösung — anstatt gegen Baar — ihrer Noten, die sich im Besitze der insolventen Bank befunden haben und an deren Concursmasse übergegangen sind, mittelst Noten dieser letzten Bank?

Es wird hiebei vorausgesetzt, dass die solvante Bank, welche dieses Compensationsrecht üben will, die Noten der insolventen Bank schon vor dem Concurse der letztern (Art. 136, Ziff. 1) und nicht in der Art. 137 verpönten Absicht erworben habe. —

Grundsätzlich gegen dieses Recht anderer Banken kann angerufen werden:

Im Obligationenrecht der Art. 847. XXXII Titel. Inhaberpapiere. Er lautet:

»Der Schuldner kann der Forderung aus einem Inhaberpapier nur solche Einreden entgegensetzen, welche gegen die Gültigkeit der Urkunde gerichtet sind oder aus der Urkunde selbst hervorgehen.«

Es kann also die solvante Bank der Forderung des Noteninhabers auf Einlösung der Note nicht die Compensation mit Gegenforderungen der Bank an die Person des Noteninhabers entgegensetzen. — Kann aber die solvante Bank dem solventen Noteninhaber vermöge der Rechtsnatur der Note als Inhaberpapier die Compensationseinrede nicht entgegenstellen, so kann sie es auch nicht gegenüber der insolventen Bank als Noteninhaberin; denn die Rechtsnatur der einzulösenden Note der solventen Bank als Inhaberpapier, also auch die darauf beruhende Incompensabilität derselben wird durch den Insolvenzzustand ihres zufälligen Inhabers nicht berührt. Im Art. 136 Ingress und Ziff. 2 O.-R. wird dieser Ausschliessungsgrund der Verrechnung zwar nicht aufgeführt, aber es wird doch das Vorhandensein einer solchen Forderung des Gemeinschuldners, welche nicht schon vermöge ihrer eigenen Rechtsnatur die Verrechnung von vorn herein ausschliesse, als ein selbstverständliches Erforderniss für jede Verrechnung, also auch für diejenigen im Concurse des Gläubigers vorausgesetzt. —

Dieser Bestimmung im Art. 847 O.-R. gegenüber wird die solvante Bank ein Recht zu Compensation kaum ableiten können aus dem Art. 20 und Art. 22 B.-N.-G., denn die in diesen Artikeln statuirte Pflicht der Emissionsbank, ihre eigenen Noten vollwerthig an Zahlung und speciell an Einlösungsstatt für die Noten anderer Banken anzunehmen, kann sicher nur der

aufrechtstehenden Emissionsbank und nicht der Concursmasse einer insolventen Bank obliegen. <sup>1)</sup>)

#### V. Die Auszahlung der Concursdividende.

1. An die Noteninhaber. Das Bundesgesetz bestimmt hierüber, dass im Falle des Concurses der Rückruf der Noten durch den bündesgerichtlichen Notencommissär stattfindet (Art. 35 Satz 2), dass die in Folge Rückrufes eingelösten Noten unter der Controlle des Bundes vernichtet werden (Art. 36) und dass der bei Schluss des Concurses nicht erhobene Gegenwerth ausstehender Noten an die Bundescasse abzuliefern ist (Art. 31), welche die nachträgliche Auszahlung an dieselben noch während dreissig Jahren vom Rückrufe an gerechnet übernimmt und den nach Ablauf dieser Frist nicht erhobenen Betrag dem schweizerischen Invalidenfond einverleibt (Art. 36).

Der Rückruf der Noten kann stattfinden sobald — aber nicht bevor — der auf die Noten entfallende Concursertrag festgestellt und liquid ist und zur Auszahlung bereit liegt.

Bei einer zur Volleinlösung genügenden Notendeckung braucht das Ergebniss der übrigen Liquidation nicht abgewartet zu werden. Gegentheiligen Falls muss mit dem Notenrückruf bis zur Liquidation aller Masseactiven gewartet werden, weil nach Art. 30 Satz 4 B.-N.-G. die Noteninhaber für ihre nicht gedeckte Restforderung mit den übrigen Concursgläubigern gemeinsam zu befriedigen sind. Acontozahlungen an die Noteninhaber, obschon rechtlich zulässig, würden sich wegen der dafür nöthigen Vorweisung und Abstempelung der Noten oder ähnlicher Manipulationen zu umständlich gestalten, und successive Volleinlösung etwa unter serienweisem Rückrufe würde auch bei gesicherter, schliesslicher Vollzahlung der concursrechtlichen Gleichberechtigung aller Noteninhaber widersprechen. Es kann daher eine geraume Zeit verstreichen, ehe die Noteninhaber zu ihrem Gelde kommen.

Dann wird die Frage auftauchen, ob die Noteninhaber

<sup>1)</sup> Die beiden Art. 20 und 22 fallen unter die Abtheilung »Umlauf und Einlösung«, Art. 19—25. »Das Verfahren mangels Einlösung« dagegen findet seine Regelung durch die Art. 26—34 B.-N.-G.

Anspruch auf Verzugszinse haben; ob auch für diese ein Vorrecht auf die Notendeckung. Das Bundesgesetz enthält hierüber nur die Bestimmung in Art. 29, laut welcher die Bank innert der bundesgerichtlich festgestellten Einlösungsfrist die protestirte Note unter Vergütung der Protestkosten und eines Verzugszinses von sechs Prozent einzulösen oder allfällige Einwendungen anzubringen hat. — Der Verzugszins läuft also für die protestirten Noten vom Tage der Protesterhebung an und bis zur Einlösung oder bis zum Eintritt der Zwangsliquidation. Läuft er auch während dieser und bis zur Auszahlung des Concursbetreffnisses? Läuft er auch hier nur für die protestirten Noten, oder vom Concursbeginn an für alle? Hierüber enthält das Bundesgesetz keine Bestimmungen. Gleichwohl wird es richtiger sein, den Anspruch der Noteninhaber auf Verzugszinse nach ihrer Normirung, wie nach ihrer Rechtsstellung zur Notendeckung gegenüber allen andern Anstaltsgläubigern nach allgemeinen bundesrechtlichen Gesichtspunkten über das Obligationen- und Banknotenrecht entscheiden zu lassen, und das bestehende Concursrecht der Cantone nur darüber als maassgebend zu erklären, wieweit die übrigen Concursgläubiger berechtigt sind, in der Masse auch während der Liquidation Verzugszinse in Anrechnung zu bringen und gleich den übrigen Concursgläubigern die Noteninhaber nur dann und soweit sie ein Vorrecht auf die Deckung oder eine Befriedigung aus deren Erlös nicht erhalten, soweit sie also neben die Concursgläubiger zu stehen kommen.

Bei ausreichender Notendeckung bietet die Abwicklung der Gesammtliquidation kein Interesse für die Noteninhaber. Sie kann, wenn die Bank nicht überschuldet ist, schliesslich zur vollen Befriedigung aller Concursgläubiger führen, aber ebenso gut selbst bei einer solid geführten und nicht überschuldeten Anstalt mit grossen Einbussen für die Concursgläubiger abschliessen — denn in der gleichzeitigen Zwangsrealisirung so umfangreicher gleichartiger Activbestände hält es ausserordentlich schwer, deren innern reellen Werth, zu welchem sie zu Buche stehen, erhältlich zu machen. — Dann wird ohne Nutzen für die Noteninhaber, für deren Befriedigung die Noten-

deckung voll genügt, die über die gesammte Anstalt verhängte Zwangsliquidation zum Nachtheil für alle übrigen Gläubiger, indem deren Interessen erst dadurch gefährdet werden, während sie bei einer Separatliquidation der Notendeckung unberührt geblieben wären. —

2. Die Auszahlung an die übrigen Gläubiger hat nach bestehendem Concursrecht zu erfolgen und bietet concursrechtlich keine Schwierigkeiten. Doch kann sie je nach Umfang und Zusammensetzung des Geschäftsbetriebes der liquidirten Anstalt in administrativer, geschäftlicher und volkswirtschaftlicher Hinsicht ein ganz besonderes Interesse bieten; — so bei grossen Anstalten mit ausgedehntem Hypothekar-Geschäft, Sparcasse und Obligationen-Capital. Eine solche Notenbank —, die in Wirklichkeit nicht überschuldet, aber vorübergehend ausser Stande ist, dem Andrang der Noten mit Baareinlösung zu entsprechen, ohne sich an der pflichtigen Baarreserve für die in Circulation verbleibenden Noten zu vergreifen, — desshalb nach striktem Bundesrecht, trotz Baardeckung und cantonaler Garantie in Zwangsliquidation versetzt; — und die so verhängte Zwangsliquidation nach cantonalem Concursrecht durchgeführt bis zum Verkauf und Einzug aller Activen und zur Vertheilung des Erlöses auf alle Passiven — selbst nachdem die Noteninhaber aus der Deckung längst befriedigt sind; — das würde auf dem Gebiete unsers wirtschaftlichen Lebens und Strebens ein sonderbares Schauspiel bieten! — Die Millionen, die im Laufe langer Jahre nicht aus eignen Mitteln, nur durch Vermittlung der Bank dem landwirtschaftlichen Grundbesitz zugewendet worden sind, um sie ihm dauernd dienstbar zu belassen, mit einem Schlage ihm wieder entziehen wollen und — falls das Unmögliche je möglich werden könnte, — diese Millionen wieder zurückzuleiten bis in die Quellen, aus welchen sie im Lauf der Zeit durch viele tausend Canäle in's Obligationencapital und in die Sparcasse zusammengeströmt sind; — ein solches Aufröhren und Umwälzen des gesamten Mobiliar- und Hypothekarkreditwesens einer ganzen Landesgegend, ohne alle Not als gesetzlichen Rechtsbehelf aufzustellen, wenn eine Bank ihre Noten

nicht baar einzulösen vermag — das erscheint als ein so sonderbares Unterfangen, dass man sich fragen muss, wie hat der Gesetzgeber zu einer solchen Idee gelangen können? Was hat ihn abhalten können, den Noteninhabern auf die Notendeckung, die ihnen doch als Specialpfand dienen soll, den directen, einfachen kürzern Weg zu öffnen? Warum lässt er desshalb die Noteninhaber in allen Fällen, auch wo das Specialpfand voll auf genügen würde, gleichwohl die ganze Anstalt in Trümmer legen und nur über diese hinweg zu ihrer Befriedigung aus der Notendeckung gelangen?

#### VI. Die Entstehung und die voraussichtlichen Folgen des bundesgesetzlichen Verfahrens Mangels Einlösung der Noten.

1. Die Entstehung. Das Bankgesetz vom 14. März 1875 für das deutsche Reich statuirt im Art. 4 die Pflicht der Bank „ihre Noten sofort auf Präsentation zum vollen Nennwerthe einzulösen, auch solche nicht nur an ihrem Hauptsitz, sondern auch bei ihren Zweiganstalten jederzeit zum vollen Nennwerthe in Zahlung anzunehmen.“ — Es gibt aber keine Anleitung über das einzuschlagende Verfahren, falls die Einlösung nicht erfolgt. — Nach Art. 49 des citirten Gesetzes geht die Befugniss zur Ausgabe von Banknoten verloren. „Ziffer 3 im Falle des Concurses durch Eröffnung des Verfahrens gegen die Bank;“ — aber das Gesetz erklärt den Concurs nicht als eine Rechtsfolge der Nichteinlösung der Note, noch auch als einen Rechtsbehelf, mittelst welchem der Inhaber der nicht eingelösten Note gegen die Bank vorgehen könne, sondern lediglich als eine Voraussetzung für den Entzug des Emissionsrechts. — „Ziffer 4 durch Entziehung Kraft richterlichen Urtheils.“ — Nach Art. 50 wird diese ausgesprochen auf Klage des Reichskanzlers oder der betreffenden Landesregierung: „Ziffer 3, wenn die Bank die Einlösung präsentirter Noten nicht bewirkt.“ — In dem Urtheile ist dann zugleich die Verpflichtung zur Entziehung der Noten auszusprechen. — Sofern nicht der Concurs über die Bank ausgebrochen ist, setzt das Gericht einen Curator ein, welcher die Entziehung der Noten zu überwachen und wenn die Bank den für diesen Fall vor-

gesehenen Verpflichtungen nicht nachkommt, die Liquidation der Bank beim Gericht zu beantragen hat. Art 51. —

Der Noteninhaber musste daher wenigstens bis zum Inkrafttreten der Reichsgesetze über Concurs- und Civilprocess, von 1877 nach dem Particularrecht des betreffenden Staates und nach den Satzungen der betreffenden Bank die Vorweisung und Nichteinlösung seiner Noten feststellen lassen und seine rechtlichen Schritte gegen die Bank vornehmen.

Seit dem Inkrafttreten der beiden Reichsgesetze über die Civilprocessordnung vom 30. Januar 1877 und über die Concursordnung vom 10. Februar 1877 wird der Noteninhaber seinen Zahlungsanspruch gegen die Bank im Wege des ordentlichen Mahnverfahrens (VII Buch Art. 628—643 Civilprocessordnung) und der Zwangsvollstreckung (VIII Buch Art. 644—822 Civilprocessordnung) eventuell mittelst Antrag auf Concuseröffnung (II Buch Art. 64—106 Concursordnung) zu verfolgen haben, falls nicht in den Statuten der Bank in einer nach der betreffenden Landesgesetzgebung rechtsgültigen Form und Fassung den Banknoteninhabern specielles Pfandrecht an der Notendeckung, beziehungsweise an hiefür bestimmten Categoryen der Activen der betreffenden Bank zugesichert sind, in welchem Falle der Noteninhaber sein Pfandrecht nach Massgabe der betreffenden Particulargesetze und Banksatzungen geltend machen kann. Das Einführungsgesetz vom 30. Januar 1877 Art. 23. zur Reichscivilprocessordnung und dasjenige vom 10. Februar 1877 Art. 12 zur Reichsconcursordnung haben den Bestand solcher in den Bankstatuten den Banknoteninhabern rechtsgültig zugesicherten Pfand- und Vorzugsrechte ausdrücklich vorgesehen; und deren Fortbestand gegenüber den ihrer fernern Zulässigkeit entgegenstehenden Bestimmungen der Concursordnung (Art. 54) und der Civilprocessordnung (Art 709) in soweit gesichert, dass es der betreffenden Landesgesetzgebung anheim gegeben wird, diesen Pfand- und Vorzugsrechten durch ausdrücklichen Erlass die bisherige Rechtsgültigkeit auch für die Zukunft zu gewähren. —

Die schweizerische Bundesgesetzgebung hat daher jedenfalls nicht nach deutschem Muster gearbeitet; sie ist frei von

fremden Einflüssen nach eigner Eingebung dazu gekommen, dem Inhaber protestirter Noten als einzigen Rechtsbehelf das Recht zuzuerkennen, auf Grund der protestirten Note die Bank in Zwangsliquidation versetzen zu lassen.

Im ersten Bundesgesetz über die Ausgabe und Einlösung von Banknoten vom 18. Herbstmonat 1875, welches in der Volksabstimmung vom 23. April 1876 verworfen wurde, war als Notendeckung ein Vorrath an gesetzlicher Baarschaft von wenigstens vierzig Procent der Notencirculation und für den nicht durch Baarschaft gedeckten Theil der Circulation volle Deckung durch das Wechselportefeuille oder durch Noten anderer schweizerischer Emissionsbanken vorgeschrieben (Art. 7). Im Falle des Concurses der Bank war den Noteninhabern ein Vorrecht auf die Baardeckung, das Wechselportefeuille und die Noten anderer Emissionsbanken zugesichert (Art. 9). Endlich war der Träger einer Banknote im Falle der Nichteinlösung berechtigt zu wechselmässiger Execution gegen die Bank, nachdem die Nichtbezahlung amtlich constatirt sei, und in Cantonen, wo die wechselrechtliche Execution nicht besteht, zu der dort zulässigen anderweitigen kürzesten Execution. — (Art. 12, Satz 3. 4.)

Weder im Entwurfe des Bundesrathes vom 16. Juni 1874 zu jenem ersten Banknotengesetz, noch in den Commissional-Abänderungsanträgen zu demselben begegnet man der Idee, die Zwangsliquidation der Bank in der Weise von Bundeswegen eintreten zu lassen, wie das im Art. 29, 30 des B.-N.-G. vom 8. März 1881 geschehen ist. — Dagegen ist schon im Entwurfe des Bundesrathes vom 9. Juni 1880 zu diesem zweiten Banknotengesetz — bei gleichem Vorrecht der Noteninhaber auf die Notendeckung (Baarvorrath und Wechselportefeuille) im Concourse, wie im früheren Gesetz — das „Verfahren mangels Einlösung“ im Wesentlichen so vorgesehen worden, wie es alsdann endgültige Aufnahme gefunden hat — nämlich: Bei nicht rechtzeitiger Einlösung amtliche Constatirung durch Protestaufnahme. Auf Grund der protestirten Note das Recht des Inhabers beim Bundesgericht die Zwangsliquidation der Bank zu verlangen, Einräumung einer Frist von fünf Tagen

oder bei ausserordentlichen Umständen eines längern Terms durch das Bundesgericht zur Einlösung der Note nebst Kosten und Verzugszins oder zu allfälligen Einwendungen; Sistirung der Notenausgabe; und nach unbenutztem Ablauf dieser Frist die Zwangsliquidation nach bestehendem Concursrecht.

Aber der Ständerath, welchem für die Berathung dieses wichtigen Gesetzes die Priorität vor dem Nationalrath zugesstanden war, hat in Uebereinstimmung mit den Anträgen seiner Commission das „Verfahren Mangels Einlösung“ auf folgende wesentlich andere Grundlagen gestellt:

Recht des Noteninhabers die Nichteinlösung durch Protesterhebung amtlich constatiren zu lassen; und auf Grund der protestirten Note beim Bundesgericht – nicht die Zwangsliquidation gegen die Bank, sondern nur – die Beschlagnahme der Baardeckung und die Zwangsliquidation der Werthschriftenhinterlage zu verlangen; das Bundesgericht wird der Bank fünf Tage Frist bestimmen für Einlösung der protestirten Note nebst Protestkosten und 6% Verzugszins oder für allfällige Einwendungen gegen das Begehren, und wird der Bank bis auf Weiteres die fernere Ausgabe ihrer eignen Noten untersagen. Kommt die Bank ihrer Einlösungspflicht nicht nach oder wird sie mit ihren Einwendungen abgewiesen, so ernennt das Bundesgericht einen besondern Commissär und ertheilt demselben die nöthigen Befugnisse und Vollmachten zur Behändigung der Baardeckung, Erhebung und Liquidation der Werthschriftenhinterlage und Einberufung sämmtlicher Noten der Bank. Das hiebei zu beobachtende Verfahren bestimmt auf Antrag des Commissärs das Bundesgericht. Reicht die Baardeckung und das Liquidationsergebniss der Werthschriftenhinterlage zur vollen Bezahlung sämmtlicher ausstehenden Noten nicht aus, so ist auf Antrag des Commissärs der Concurs der Bank durch das Bundesgericht zu erkennen. — Die Durchführung des Concurses ist Sache desjenigen Cantons, in welchem die Bank ihren Hauptsitz hat, — Vertretung der Gesammtheit der Noteninhaber durch den bundesgerichtlichen Commissär. — Collocation der Gläubiger nach cantonalem Gesetz; jedoch Einreihung der Noteninhaber für den Rest ihrer Ansprache unmittelbar hinter

den Pfandrechten. Beim Concourse der Bank aus andern Ursachen als wegen Nichteinlösung der Noten soll ein bundesgerichtlicher Notencommissär sich von der Concursbehörde die Baardeckung und von der Cantonsregierung die Werthschriftenhinterlage ausliefern lassen, die Versilberung der letztern bewirken, die Noten einrufen, deren Einlösung besorgen, sämmtliche Noteninhaber im Concourse vertreten und deren Einreihung mit dem ungedeckten Rest ihrer Ansprache unmittelbar hinter den Pfandrechten erwirken. — Als Notendeckung und Garantie war dabei in Abweichung vom bündesräthlichen Gesetzesentwurfe vom Ständerathe vorgesehen: für vierzig Procent der jeweiligen Notencirculation ein Vorrath an gesetzlicher Baarschaft; für sechzig Procent der Notenemission eine Hinterlage in Werthschriften. — Aber diese Abweichung in der Composition der Notendeckung hat die Abweichung im Verfahren mangels Einlösung nicht bedingt; wie auch die bündesräthliche Notendeckung (Baarvorrath für fünfzig Procent der Circulation; Noten anderer Banken oder Wechselportefeuille für den Rest der Circulation; eventuell Hinterlage von schweizerischen Staatsobligationen für den halben Mehrbetrag der Emission über das Grundcapital) das ständeräthliche Verfahren mangels Einlösung nicht ausgeschlossen haben würde. Ein Ersatz der wirklichen Notendeckung durch die vom Canton zu leistende Notengarantie war in diesem Stadium der Gesetzesberathung allerdings noch nicht vorgesehen.

In Uebereinstimmung mit dem Ständerath hatte sich anfangs (24. Februar 1881) auch die Commission des Nationalrathes auf den Boden gestellt, dass vorerst eine Liquidation des vorhandenen Deckungsfondes vorgenommen und erst wenn dieser zur Einlösung der Noten nicht hinreicht, das Concursverfahren eingeleitet werde.

Nachdem aber im Nationalrath die Cantonalgarantie als Deckungsmittel Aufnahme gefunden, glaubte der Nationalrath und seine Commission und nachher auch der Ständerath deswegen auch das Verfahren mangels Einlösung dahin abändern zu müssen, dass das directe Concursverfahren an die Stelle des

vom Ständerath adoptirten Liquidationsverfahrens gesetzt werde. Es spreche hiefür auch noch der Umstand, dass wenn einmal die Noten einer Bank protestirt werden müssen, es schon zu weit gekommen sei und nichts mehr anderes als der Concurs übrig bleibe.

Im Nationalrath (28. Februar 1881) hat diese Abänderung keinen Widerspruch, nicht einmal eine einlässliche Erörterung gefunden und die nunmehrigen Bestimmungen im Art. 29 und 30 des B.-N.-G. sind ebenso auch im Ständerath unbeanstandet angenommen worden. (8. März 1881.)

Das directe Concursverfahren gegen die Bank ist also mit Rücksicht auf die cantonale Notengarantie für nothwendig gefunden worden, welches Deckungsmittel nach der Natur der Sache hauptsächlich bei den Cantonalbanken in Anwendung kommt.

Diese Hauptbestimmung im Verfahren mangels Einlösung ist sonach gegenüber den meisten Privatnotenbanken mit effectiver Notendeckung (Wechselportefeuille oder Werthschriftenhinterlage) zwar weniger schwierig in seiner Durchführung, aber auch gar nicht nothwendig und bei den meisten und hauptsächlichsten derjenigen Notenbanken, für welche es wegen der cantonalen Notengarantie speziell nothwendig gefunden worden ist — nicht ausführbar, wie aus unsren bisherigen Ausführungen sattsam hervorgeht.

Die beiden Hauptmotive dieser Gesetzesbestimmung sind gewesen: Die Aufnahme der cantonalen Notengarantie als Deckungsmittel und die Erwägung, dass wenn einmal die Noten einer Bank protestirt werden müssen, es schon zu weit gekommen sei und nichts mehr anderes übrig bleibe als der Concurs. —

Nun ist aber in der That nicht einzusehen, warum die cantonale Notengarantie als Deckungsmittel sich nicht ebenso gut wie das Wechselportefeuille und die Werthschriftenhinterlage mit einer vorgängigen Separatliquidation der Notendeckung und mit dem erst nachher und nur subsidiär eintretenden Concuse gegen die Bank vertragen sollte. — Die Noteninhaber haben kein Interesse am Concuse der Bank, wenn sie ohne solchen

separat aus der Baardeckung und somit diese nicht hinreicht, vom Canton als Notengaranten voll bezahlt werden; am Concurre der Bank haben sie erst dann ein Interesse, wenn der Notengarant seine Garantie nicht voll einlösen kann, gerade wie wenn bei den übrigen Banken das Wechselportefeuille oder die Werthschriftenhinterlage neben der Baardeckung hiefür nicht ausreicht. — Für den Canton könnte etwa mit Rücksicht auf seinen Regress gegen die Bank ein Interesse bestehen, dass diese gleichzeitig in Concurs versetzt werde; aber das hätte doch nur soweit führen sollen, das Recht zum Concursbegehren gegen die Bank dem Notengaranten anheimzugeben, anstatt es als einzigen Rechtsbehelf dem Noteninhaber förmlich aufzudrängen; — zumal ein Canton wohl in den wenigsten Fällen seiner Inanspruchnahme aus der Notengarantie ein Interesse gerade darin finden dürfte, dass die Bank sofort dem Concursrichter überantwortet werde.

Auch die zweite Erwägung erscheint nicht sehr zutreffend, dass wenn einmal die Noten einer Bank protestirt werden müssen, es schon zu weit gekommen sei, und nichts mehr anderes übrig bleibe als der Concurs. — Es ist nicht selbstverständlich, auch nicht einmal als Regel anzunehmen, dass eine Bank auch materiell insolvent, beziehungsweise überschuldet sei, wenn sie sich ausser Stande sieht, bei unvorhergesehenem Andrang grosser Notenmengen die Noten sofort baar einzulösen. — Bei unserm Deckungssystem kann es ja vorkommen, dass die Notendeckung von der Bank selbst zur Einlösung gar nicht verwendet werden darf; dass sie erst im Concurre der Bank ihrem Deckungszwecke wirklich dienstbar wird. — In solchen Fällen momentaner Einlösungsunfähigkeit ist das directe Concursverfahren gegen die Bank materiell nicht nothwendig; es ist auch weder im Interesse der Noteninhaber, denn diese kämen mittelst der vorgängigen Separatliquidation der Notendeckung mit Vorbehalt subsidiärer Concuseinleitung gegen die Bank ebenso einfach, rasch und sicher zu ihrem Gelde; noch auch im Interesse der übrigen Anstaltsgläubiger; denn diese sind nicht gefährdet, so lange die Bank materiell nicht überschuldet ist.

Es wäre wohl richtiger gewesen, die Separatliquidation der Notendeckung als ersten Rechtsbehelf beizubehalten und den Concurs der Bank blos subsidiär in Aussicht zu nehmen, für den Fall, dass die Noten aus der Deckung nicht voll bezahlt werden. — Immerhin dürfte es sich dabei zu allseitiger Beruhigung und zu wirksamerer Wahrung der Interessen der Noteninhaber und aller andern Gläubiger empfehlen, die Notenanstalt gleichzeitig mit Anordnung der Separatliquidation der Notendeckung unter bundesgerichtliche Curatel zu stellen für so lange, bis der Concurs über die Anstalt wirklich verhängt oder bis er definitiv als überflüssig ausser Frage gestellt wird.

Dieser Curatel würde die Aufgabe zufallen, den Activ- und Passivstand der Bank im Grossen und Ganzen aber unter Weiterführung des laufenden Geschäfts bis auf Weiteres intact zu erhalten, die Separatliquidation der Notendeckung zu überwachen, zu fördern oder selbst zu besorgen; mit dem Canton als Notengaranten die Modalitäten für Ableistung seiner Garantiepflicht und allfällige Fristen festzustellen; ihm dabei mit den Mitteln der Bank an die Hand zu gehen, und bei allfälliger Lässigkeit mit geeigneten Repressivmassnahmen gegen ihn direct oder gegen die Bank nöthigenfalls durch deren Versetzung in Zwangsliquidation vorzugehen; aber Alles das nicht nach bestehendem Concursrecht, das sich hiefür nicht eignet, sondern nach Instructionen und Weisungen, welche das Bundesgericht nach Massgabe der Sachlage des concreten Falles festzustellen hätte.

Mit der Versetzung der Bank unter Curatel schon bei Anordnung der Separatliquidation der Notendeckung dürften sich wohl auch Jene begnügen, welche das Gesetz mit dem Nimbus eines recht strengen Notengesetzes umgeben sehen möchten; zumal der Verlust des Emmissionsrechts schon an die bundesgerichtliche Separatliquidation der Notendeckung geknüpft werden könnte.

2. Die Folgen des Verfahrens mangels Einlösung der Noten nach Art. 29 und 30 B.-N.-G. Die Unmöglichkeit, den Concurs nach bestehendem Concursrecht durchzuführen, liegt bei einer Anzahl von Notenbanken

von vornehmerein auf der flachen Hand. Es gibt solche, bei welchen die Realisirung ihrer Activmasse gar nicht an Hand genommen werden kann, ohne gleichzeitige Creirung gleichartiger Institute mit entsprechender Organisation und Dotirung und mit der Hauptaufgabe jene gewaltigen Activbestände im Hypothekar- und Darleihens-Conto der in Concurs versetzten Anstalt zu übernehmen. Die verderbliche Tragweite der Zwangsliquidation wächst mit der Grösse der Anstalt, mit ihrer wirthschaftlichen Aufgabe in ihrem Operationsgebiet, und kann selbst zu politischer Bedeutung gelangen je nach der Stellung der Bank im staatlichen Organismus des Cantons. Das kann nicht ohne Einfluss bleiben auf die Geschäftsleitung der Anstalt, wie auf die Entschliessungen des Bundesgerichts, wenn der Art. 29 in Wirksamkeit treten soll. Die Geschäftsleitung der Anstalt sieht sich vor die Alternative gedrängt: Entweder die Noten protestiren, die protestirten Noten uneingelöst, und daraufhin die Anstalt unter der Zwangsliquidation und allen ihren Folgen zusammenbrechen zu lassen; — aber mit der Genugthuung dem Liquidator die gesetzlichen vierzig Procent der Circulation an baar intact auszuhändigen; oder aber zur Abwehr eines unvorhergesehenen Notenandranges die Baardeckung vorübergehend bis unter die gesetzliche Limite anzugreifen und dadurch die Anstalt und das ganze Land vor der Calamität einer Zwangsliquidation zu bewahren; — aber auf die Gefahr strafrechtlicher Folgen für die fehlbaren Anstaltsorgane. Für das Bundesgericht besteht allerdings weder Gefahr noch Versuchung, sich durch die Wucht solcher Erwägungen vom Boden des Gesetzes abdrängen zu lassen. Es wird nach Art. 29 B.-N.-G., „wenn nicht in Folge ausserordentlicher Umstände ein längerer Termin als gerechtfertigt erscheint“, der Bank eine Frist von fünf Tagen bestimmen, innert welcher sie die protestirte Note einzulösen, oder allfällige Einwendungen anzubringen hat.

Materiell kann das Bundesgericht nach eigenem freien Ermessen die Umstände für ordentliche oder für ausserordentliche ansehen; formell liegt es in seiner Hand, den Termin

mit Rücksicht auf die Ausserordentlichkeit der Umstände beliebig länger als 5 Tage festzustellen und wohl auch auf die allfälligen Einwendungen, welche die Bank innert dem Termin anbringen kann, falls sie gerade gegen dessen zu knappe Bemessung gerichtet sein sollten, nachträglich weiter auszudehnen. Allerdings sollten jene Rücksichten auf die verderbliche Tragweite der Zwangsliquidation einer solchen Anstalt für die gesammte Geschäftswelt in weiten Kreisen streng genommen keinen Einfluss üben, wo es sich darum handelt, dem Inhaber protestirter Noten gegenüber der Bank zu seinem Recht zu verhelfen. Für das Bundesgericht kann es aber ausserordentlich nahe gelegt sein, mit jenen Rücksichten auch die Erwägung zu verbinden, dass mit Verhängung der Zwangsliquidation nach kurzer Frist und strengem Recht im Sinne von Art. 29 der Noteñinhaber voraussichtlicherweise doch erst nach langer Zeit zu seinem Gelde komme; dass daher die Befriedigung des Noteninhabers nicht gefährdet, und nicht einmal verzögert werde, selbst wenn der Bank die Frist nach Art. 29 recht lange, weit über die normale Dauer von fünf Tagen hinaus gemessen wird, um sie nicht in Zwangsliquidation versetzen zu müssen, und dem Lande die schweren Folgen einer solchen Katastrophe zu ersparen.

Die Art. 29 und 30 B.-N.-G. werden daher wohl nur bis zur Androhung, kaum je bis zu wirklicher Durchführung der Zwangsliquidation führen; allerdings auch nicht zum Zwangscurs der Noten, denn es ist auch in diesem Stadium Niemand gehalten, sie an Zahlung zu nehmen; — wohl aber auf dem Boden des Art. 29 zum Moratorium für die nothleidende Anstalt in einer Weise, wie das vom Gesetzgeber wahrscheinlich nicht beabsichtigt und vom Gesetz in Wirklichkeit nicht vorgesehen ist.

Die Art. 29 und 30 schaffen scheinbar gleiches strenges Recht gegen alle Banken; es ist aber kaum denkbar, dass sie wirklich gegen grosse und kleine Anstalten gleichmässig und mit gleicher Schärfe zur Anwendung gelangen werden, oder auch nur gelangen könnten.

Die Separatliquidation der Notendeckung nach Ablauf einer kurzen festen Frist, mit gleichzeitiger Curatel

und erst nachträglicher subsidiärer Zwangsliquidation über die Anstalt würde dem Noteninhaber rascher und ebenso sicher zu seinem Rechte verholfen, die Zwangsliquidation mit ihren verderblichen Folgen in den meisten Fällen vermieden und eine gleichmässige, wirklich strenge Durchführung des Gesetzes gegenüber allen Emissionsanstalten ermöglicht haben.

---